

Abs.: BUND OG Neuss-Kaarst, Körnerstr. 41, 41464 Neuss

Stadt Dormagen
per Mail

stadtplanung@stadt-dormagen.de

Absender dieses Schreibens:
BUND Ortsgruppe
Neuss-Kaarst
Körnerstr. 41
41464 Neuss

Fon 02131 / 94 01 77

bund.neuss@bund.net
www.bund-neuss.de

Neuss, den 18.11.2020

Bedenkenanmeldung zum Entwurf Flächennutzungsplan (FNP) Dormagen, 2. Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir uns im Verfahren äußern. Insbesondere aufgrund der nachrichtlichen Darstellung einer neuen AS Delrath und der Gewerbeplanungen in Dormagen Nord an der Stadtgrenze zu Neuss sehen wir uns veranlasst, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Planungen lassen in der Gesamtkonzeption erhebliche Eingriffe in alle Schutzgüter erkennen, die bisher nur unzureichend in dem Abwägungsverfahren zu Flächenausweisungen berücksichtigt wurden.

Unsere Einwendungen konzentrieren sich in der Hauptsache auf die interkommunalen Planungen im Bereich Silbersee in Kombination mit der Ausweisung einer geplanten Anschlussstelle Delrath.

Die Beeinträchtigungen resultieren aus folgenden Eingriffen:

- Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von potenziellen Nutzern einer AS Delrath aufgrund massiver Abstandsunterschreitungen zu einem Störfallbetrieb
- Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Arbeitnehmern neuer Gewerbegebiete innerhalb des einzuhaltenden Sicherheitsabstands zu einem Störfallbetrieb durch mögliche Folgen eines Dennoch-Störfalls

- Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Arbeitnehmern neuer Gewerbegebiete durch Altlasten im Boden und Grundwasser, da eine Altlastensanierung nicht vorgesehen ist
- Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung durch deutliche Zunahme von Verkehrslärm und Luftschadstoffen im Bereich Neuss-Süd und Dormagen Nord
- Beeinträchtigung des lokalen und globalen Klimas sowie der Gesamtökologie durch Eingriffe in Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung, Vernichtung von Waldflächen mit Klima- und Immissionsschutzfunktionen
- Teilweise können durch die unmittelbare Nähe der Planungen zum Rhein das Gewässerklima und die flussbegleitenden Ventilationsbahnen beeinträchtigt werden
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten, u.a. streng geschützte Populationen von Zauneidechsen, die umgesiedelt werden müssten
- Gebot der Flächeneinsparungen wird nicht berücksichtigt, auch für den als SO Hafen ausgewiesenen Bereich der interkommunalen Planungen am Silbersee. Der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung wurde nicht beachtet
- Die Flächenausweisungen für Gewerbe am Silbersee befinden sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet oder sind entwickelte, teilweise aufgeforstete Ausgleichsflächen
- Das abwechslungsreiche und naturnahe Landschaftsbild mit heterogener Vegetationsstruktur wird vernichtet
- Teilweise sind Deichzonen und Rheinauen nachteilig betroffen
Eine Beeinträchtigung des ausgewiesenen NSG „Himmelgeister Rheinbogen“ ist zu erwarten, da die Planungen am Silbersee nur einen Abstand von 170 m zu dem NSG einhalten

Unsere Bedenkenmeldungen

- Die völlig unzureichende Bewertung des Störfallbelangs im Zusammenhang mit allen Entwicklungen im Bereich „Silbersee“. Es fehlt eine Gesamtsicherheitsbetrachtung im Gesamtkontext mit allen anderen Planungen, die ebenfalls mehrere einzuhaltenden Abstände zu dem Störfallbetrieb massiv bis fast vollständig unterschreiten, auch auf Neusser Stadtgebiet
- Die fehlende und übergreifende Gesamtbetrachtung der verkehrlichen Auswirkungen aller Planungen in der Region und der daraus resultierenden Lärm- und Luftschadstoffbelastungen, auch auf das FFH-Gebiet Wahler Berg

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

- Die unzureichende Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die auf Basis von unvollständigem und teilweise veraltetem Datenmaterial erstellt wurde
- Die fehlende und übergreifende Gesamtbetrachtung der Auswirkungen der Planungen auf alle Schutzgüter unter Einbeziehung auch der anderen Planungen in der Region, wie AS Delrath, Ausbau A 57, GE und WB-Planungen der Stadt Neuss
- Die nicht erkennbare Zusammenarbeit der Kommunen zu den interkommunal geplanten Entwicklungskonzepten zum Nachteil einer übergreifenden Gesamtbetrachtung von Auswirkungen der Planungen in der Planungsregion

Folgende Unterlagen erklären wir ausdrücklich auch als abgegeben im Rahmen der 2. Offenlage des Flächennutzungsplans Dormagen:

- Stellungnahme des BUND im Verfahren AS Delrath vom 11.07.2019
- Antrag auf Unterschutzstellung des Bereiches „Silbersee“ u.a. gemäß § 48 LnatSchG vom 04.11.2020

Für die übergreifende Gesamtbeurteilung der Planungsauswirkungen in der Region auf alle Schutzgüter sind die dort gemachten Ausführungen erheblich.

Forderungen:

- Neue Sicherheitsbetrachtung und Gesamtabwägung des Störfallbelangs im Gesamtkontext mit einer AS Delrath und den daraus resultierenden Gewerbeentwicklungen in Neuss Süd und Dormagen Nord sowie Ausbau der A 57 in diesem Bereich auf Ebene des FNP- Verfahrens
- Eine Zusammenführung und Überarbeitung aller Verkehrsuntersuchungen für die Region mit Prüfung der Gesamtplausibilität im Gesamtkontext
- Bewertung aller Gewerbeplanungen der Region und deren verkehrlicher Abwicklungsmöglichkeiten im Gesamtkontext auf Ebene des FNP - Verfahrens durch Erstellung eines Obergutachtens mit Gutachterwechsel
- Übergreifende Bewertung der daraus resultierenden Ergebnisse im Gesamtkontext, insbesondere für die Luftschadstoff- und Lärmbelastungen schon auf der Ebene des FNP - Verfahrens
- Feststellung der UVP- Pflicht schon auf Ebene des FNP - Verfahrens aufgrund der Altlastensituation, der erheblichen Eingriffe in den Artenschutz und der Störfallproblematik (§ 8 UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der umfangreichen Planungsabsichten mit erheblichen Flächenversiegelungen der Städte Neuss und

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Dormagen, die in einem Radius von wenigen Kilometern im Bereich der geplanten AS Delrath realisiert werden sollen

- Eine neue, übergreifende und gesamtheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung mit neuer Erhebung der Ausgangssituation und Einbeziehung weiterer Datenmaterialien
- Dafür Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Artenschutzgutachten und der Steckbriefe aus dem Verfahren FNP Neuss 2020, der Synopsen zu Umweltauswirkungen aus der Auslegung des FNP Neuss Status 2014 und 2017, der UVP-Berichte und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen aus den Verfahren AS Delrath und Ausbau A 57
- Einbeziehung des aktuellen Konzeptes FNP Neuss 2020 für den Bereich Neuss Süd zur kumulativen Betrachtung der in Natur und Landschaft eingreifenden Planungen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Planungen in Dormagen Nord
- Die Durchführung einer Summationsbetrachtung für alle Schutzgüter unter Einbeziehung aller diskutierten Planungen in der Region, insbesondere einer AS Delrath, aller damit verbundenen Gewerbe- und Wohnbauentwicklungen und dem Ausbau der A 57, für den Bereich Neuss-Norf, Derikum, Elvekum, Allerheiligen, Dormagen Nievenheim, Delrath westlich der A 57 und Neuss Grimlinghausen, Uedesheim, Umfeld B 9 bis Dormagen Zinkhüttenweg, Rheinfeld östlich der A 57
- Einbeziehung der NSG Uedesheimer Rheinbogen, des Wahler Bergs, u.a. schon auf Ebene des FNP - Verfahrens
- Vertiefende Untersuchung der genannten Planungen Dritter in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung schon auf Ebene des FNP
- Erstellung einer neuen UVU zur Darstellung der Gesamtergebnisse

Zu folgenden Punkten möchten wir uns im Einzelnen äußern:

Gewerbeflächenbedarf für die interkommunalen Planungen Silbersee:

Die schon auf Regionalplanebene ausgewiesenen Flächen für den Bereich Silbersee werden nicht auf den Bedarf angerechnet. Das bedeutet über den Bedarf hinaus ein Entwicklungspotential von ca. 100 ha Fläche für Gewerbe. Das halten wir für unzulässig.

Es gibt keine nachvollziehbare Rechtsgrundlage für eine Ausweisung über den Bedarf hinaus bei interkommunalen Entwicklungen. Das widerspricht auch den übergeordneten politischen Zielen der Einsparungen von Flächenversiegelungen. Auch die auf Regionalplanebene festgelegte (doppelte) Abwägungsgewichtung zur Ausweisung dieser Flächen, ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Die Gewichtung der Abwägung **für** die Flächenausweisung und **gegen** die erheblichen Auswirkungen

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

gen auf alle Schutzgüter sowie den unüberwindbaren Störfallbelang, halten wir ebenfalls für rechtlich nicht haltbar und angreifbar.

Interkommunale Gewerbegebiete berücksichtigen für sich genommen keinen abwägungsrelevanten Belang und führen daher auch nicht zu Abstrichen bei den Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Gebiets (VG Siegmaringen, Kammer 4, 30.11.2011, 4K 637/10).

Der Belang „interkommunale Gewerbeentwicklung“ kann also nicht zu einer höheren Gewichtung der öffentlichen Belange führen. Auch dem Ziel G 6.3-4 des Landesentwicklungsplans zu interkommunalen Gewerbegebieten ist eine besondere Gewichtungsvorgabe für die Abwägung nicht zu entnehmen.

Das interkommunale Planungsgebiet wurde auf die Flächen Silbersee Neuss und Dormagen sowie die Sondierungsflächen „Stüttger Hof“ begrenzt. Zwischenzeitlich distanziert sich die Politik in Neuss von der Ausweisung der Fläche SO Hafen Silbersee Neuss im FNP Neuss, zu Gunsten des Erhalts der Fläche als bestehende Ausgleichsfläche. Ebenso distanziert sich die Politik in Neuss auf breiter Ebene öffentlich von der Ausweisung großer Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Logistikunternehmen.

Daraus resultiert, dass die sowieso nicht real stattfindende interkommunale Zusammenarbeit vermutlich auch in Zukunft nicht stattfinden wird. Die im Regionalplan vorgesehene Zweckbindung der Flächen lässt sich somit nicht umsetzen. Folglich ist die Ausweisung im FNP und der schon gefasste Beschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Entwicklungsflächen Silbersee Dormagen von vorneherein unzulässig.

Es gilt das Verbot der Vorratsplanung. Eine solche liegt vor, wenn sich die Festsetzungen des Bebauungsplans aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht in absehbarer Zeit realisieren lassen oder diese nicht vollzugsfähig sind.

Die interkommunale Zusammenarbeit für die Entwicklung der Flächen im Sinne der Ausweisung im Regionalplan findet nicht statt. Die bisherige Zusammenarbeit basierte nur auf einer Absichtserklärung und wurde zu keiner Zeit in irgendeiner Weise durch zum Beispiel städtebaulichen Verträge oder einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan verfestigt oder inhaltlich konkretisiert. Nur die Ausweisung im Regionalplan wurde gemeinsam betrieben.

Auch auf Ebene des LEP und RPD ist nicht fixiert, wie eine interkommunale Zusammenarbeit faktisch ausgestaltet werden soll/muss. Es fehlen festgelegte

Prüfkriterien, die für den Nachweis einer real stattfindenden interkommunalen Planung herangezogen werden können.

Politisches Ziel für interkommunale Planungen und für Reaktivierung von Brachflächen, sowie von Flächen für den kombinierten Güterverkehr war von Anfang an, Flächenversiegelungen einzusparen (BMVBS - Online Publikation Nr. 20/2012, Regionalplanerische Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme). Werden solche Planungen über den Bedarf hinaus genehmigt, ist das zuvor genannte Ziel nicht zu erreichen.

Schon auf der Ebene der Regionalplanerstellung wurde nicht beachtet, dass gemäß § 1 Abs. 3, S.1 BauGB neben dem Gebot, erforderliche Bauleitpläne aufzustellen, auch das Verbot gilt, nicht erforderliche Bauleitpläne aufzustellen.

Eine Kommune stellt Bauleitpläne auf zu Flächen, die im Regionalplan für die entsprechende Nutzung bereitgestellt werden. Von Anfang an wurden für diese Flächen eine vorgegebene Zweckbindung formuliert. Von Anfang an wurden diese Flächen als interkommunale Planungen der Städte Dormagen und Neuss in den Regionalplan eingebracht. Daraus resultierend stand von Anfang an fest, dass daraus Überhänge zu den ermittelten Bedarfen der Kommune entstehen.

Eine Duldung von Überhängen über den ermittelten Bedarf hinaus wird durch den Regionalplan damit begründet, dass die zweckgebundenen Flächen über eine lange Zeit vermutlich nicht entwickelt werden können, den Kommunen aber Entwicklungsspielraum verbleiben muss.

Demnach wird auf der Ebene des Regionalplans das Verbot einer Vorratsplanung faktisch umgangen. Den Kommunen wird durch die Duldung von Überhängen signalisiert, dass gerade wegen formulierter Zweckbindung auf übergeordneter Ebene das Gebot besteht, auch nicht erforderliche Bauleitpläne aufzustellen, für die ein Bedarf nicht nachgewiesen werden kann. Die Bedarfsrechtfertigung ist also von vorneherein nicht gegeben. Diese Planungsschranke kann nicht überwunden werden.

Die interkommunale Zusammenarbeit findet nicht statt und ist real auch nicht geplant. Folglich sind die Flächenausweisungen am Silbersee auf den Bedarf der Stadt Dormagen anzurechnen. Da zwischenzeitlich auch die ehemalige Fläche „Gasspeicher“ und das „Zuckerfabrikgelände“ für eine GE - Entwicklung zur Verfügung stehen, muss der Bedarf neu berechnet werden, um die Ausweisung der Silberseeflächen als Gewerbegebiet rechtfertigen zu können.

Da sich die im Regionalplan verankerte Zweckbindung langfristig nicht realisieren lässt, wird angeregt, dass die Stadt Dormagen bei der Regionalplanbehörde darauf hinwirkt, die Zweckbindung SO Hafen und kombinierter Güterverkehr aufheben zu lassen. Wir regen an darauf hinzuwirken, die Flächen Silbersee wieder in den Regionalen Grünzug aufnehmen zu lassen.

Leitlinien und Grundsätze des Landesentwicklungsplans:

Bedenklich ist, dass mit der Aufstellung des FNP Dormagen gegen 15 Ziele und Grundsätze des LEP verstoßen wird, die alle mit unzureichenden Abwägungen zu Gunsten kommunaler Interessen und zu Lasten übergeordneter Ziele bedeutungslos werden sollen.

Das halten wir in der Summe für rechtlich nicht haltbar im Genehmigungsverfahren zum FNP.

Landesentwicklungsplan:

- G 4-2: Klimaanpassung
Milderung von Hitzefolgen, Erhalt von Kaltluftbahnen und Waldflächen, sichern von Biotopverbundflächen als Voraussetzung für den Erhalt der Artenvielfalt.
Die Planungen am Silbersee setzten sich vollständig über diese Ziele hinweg.
Es werden auf jeden Fall auch Kaltluft- und Belüftungsbahnen der Stadt Neuss abgeriegelt.
- Z 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Entwicklungen
Mit einer AS Delrath werden erhebliche Gewerbeentwicklungen im Freiraum auf engstem Raum ausgelöst. Begründet wird dies mit der Entwicklung einer Industriebrache am Silbersee als umweltbewusste Maßnahme. Der Fläche der Industriebrache mit 50 ha stehen in enger Verknüpfung mit dem Entwicklungskonzept Silbersee weitere Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von zusätzlich ca.100 ha im unmittelbaren Umfeld gegenüber. Das sind Flächen im Freiraum, die landwirtschaftlich genutzt werden oder erhebliche Bedeutung als Grün-, Wald- oder Landschaftsschutzfläche haben.
Auf der Industriebrache hat sich ein wertvolles Biotop entwickelt mit dem Nachweis von streng geschützten Arten.
Einer bedarfsgerechten Entwicklung steht entgegen, dass die Flächen am Silbersee mit über 100 ha nicht auf den Bedarf

angerechnet werden sollen. Hierzu gibt es keine Legitimation über den LEP.

- Z 6.1-4: Bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen vermeiden
Die Planungen am Silbersee bilden im Gesamtkontext mit den Planungen der Stadt Neuss eine bandartige Entwicklung entlang der A 57 Ost und des Rheins.
- G 6.3-2: Umgebungsschutz
Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung der K 33n und der Flächen Silbersee verstoßen gegen diesen Grundsatz des LEP: Der Sicherheitsabstand der Fa. GHC wird massiv unterschritten durch schutzbedürftige neue Nutzungen und einer unzulässigen Verdichtung des Freiraumes innerhalb des Sicherheitsabstandes.
- Z 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung bedarfsgerecht und flächensparend entwickeln
Siehe Anmerkungen zu Z 6.1-1
- Z 6.1-6 : Innen- vor Außenentwicklung: Zu den interkommunalen Planungen am Silbersee,
Auszug Erläuterungen zu Ziel LEP 6.1-6:
„Von einer Bebauung (Anm. von Brachflächen) soll allerdings dann abgesehen werden, wenn diese Flächen beispielsweise einen besonderen Wert für das Wohn- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, Stadtklima oder Biotop- und Artenschutz haben. Im Einzelfall können auch unverhältnismäßig hohe Kosten, z. B. für die Sanierung von Altlasten, gegen eine erneute Bebauung von Brachflächen sprechen. Maßnahmen der Innenentwicklung setzen die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen voraus.....“

Dazu unsere Anmerkungen:

- Die Umweltsteckbriefe Dormagen und Neuss und die Synoptische Karte der Stadt Neuss weisen für alle Flächen auf, dass die Planun-

gen sehr erhebliche Auswirkungen auf alle Schutzgüter haben, auch auf stadtklimatische Funktionen, besonders wertvolle Biotopstrukturen und den Artenschutz.

- Zusätzlich sind mit den Planungen unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen können.
- Für die Erschließung der Flächen soll eine neue AS an die A 57 realisiert werden. Die Kosten dafür liegen derzeit bei mindestens 36 Mio. €.
- Die Flächen Silbersee sollen als trimodaler Standort genutzt werden. Die Funktionen mit Anbindung an Rhein und Bahn müssen aber erst hergestellt werden., ebenfalls verbunden mit enormen Kosten und in der Realisierbarkeit sehr fraglich.
- Die Flächen sind erheblich mit Altlasten verseucht und müssen kostenaufwendig saniert werden.
- Die Entwicklung des Gesamtkonzeptes inklusive einer AS Delrath führen zu sehr umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen mit weiteren erforderlichen Flächenankäufen.
- Der bekannte Störfallbelang führt dazu, dass ansiedlungswillige Unternehmen enorm hohe Auflagen erfüllen müssen.
- Für die AS Delrath müssen zwei sozio- ökonomische Abwägungsverfahren durch die Bezirksregierung durchgeführt werden: für den Störfallbelang mit einer fast 90% Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu einem Störfallbetrieb und aus artenschutzrechtlichen Gründen.
- Z 7.3-1:Walderhalt:
Für die Flächenplanungen am Silbersee, bei Top West und in Hackenbroich werden Waldflächen vernichtet, die teilweise Schutzfunktion haben. Geplanter Ausgleich ist nicht für die schon erheblich belastete Region vorgesehen. Aufforstungen führen erst nach vielen Jahren dazu, dass die bedeutsamen Funktionen von gewachsenen Waldflächen wieder kompensiert werden können.
- Z 7.5-6: Überschwemmungsgebiete
Der Bereich Silbersee ist Überschwemmungsgebiet des Rheins. Dennoch sollen dort Gewerbeansiedlungen vorgenommen werden mit entsprechenden Flächenversiegelungen.

Nur die Ausweisung mit der Bezeichnung SO Hafen ändert nichts daran, dass hier ein Überschwemmungsgebiet in seiner Funktion durch die Planungen unzulässig beeinträchtigt wird.

- G 7.5-7: Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen und Betriebsstandorten

Die Sondierungsfläche „Stüttger Hof“ ist ein funktionierender und aktiver Betriebsstandort, einer der letzten in der Region. Mit der Planung einer AS Delrath und der damit verbundenen mittel- bis langfristigen Entwicklung der Fläche Stüttger Hof (ca. 50 ha) und der Fläche G 43.10a als Gewerbeindustrialgebiet wird der aktive Betriebsstandort in seiner Existenz gefährdet. Mit den Entwicklungen werden hervorragend arrondierte Wirtschaftsflächen beeinträchtigt und zerstört.

- G 8.1-1: Verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abstimmen:

Es fehlt die Stadtgrenzen übergreifende Gesamtbetrachtung der Verkehrsauswirkungen für die Region Neuss Süd und Dormagen Nord. Mehrere Straßenbauplanungen und Maßnahmen sind geplant und wurden für die Aufstellung der FNP-Konzepte Dormagen und Neuss nicht aufeinander abgestimmt. Dazu zählen die AS Delrath, K 33n, der Ausbau der A 57, eine Erschließungsstraße für das GE Derikum, diverse Änderungen im Straßennetz mit einer AS Delrath, zusätzlich Umgehungsstraßen, etc..

Mehr als 10 Einzelgutachten wurden für die Region erstellt und nicht für eine Gesamtbewertung zusammengeführt, so dass die Planungen nicht aufeinander abgestimmt sind.

- Z 8.1-2: Verkehrsinfrastruktur im Freiraum:

Neue raumbedeutsame Infrastruktur im Freiraum kann nur realisiert werden, wenn ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur nicht möglich ist. Im Verfahren AS Delrath/K 33n wurde diese „Nullvarianten“ Prüfung nicht vorgenommen, obwohl ein Ausbau der B9 als Erschließungsstraße für die Gewerbeentwicklungen Silbersee möglich ist. Das ist dem Verkehrsgutachten zum Vorhaben zu entnehmen.

Der Vorhabenträger Rhein-Kreis Neuss hat sich lediglich darüber hinweggesetzt, dass auch eine sog. „Nullvarianten“ Prüfung durchgeführt werden muss und auch möglich ist mit einem Ausbau der

B 9.

- Z 8.1-9 Silbersee und Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Damit für die landesbedeutsamen Häfen und für hafenaffines Gewerbe ausreichend Flächen ohne Nutzungsrestriktionen zur Verfügung stehen, sollen die Regionalpläne an den Hafenstandorten bedarfsgerecht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung zeichnerisch festlegen.

Obwohl im landesbedeutsamen Hafen Neuss entsprechende Flächen vorhanden sind, wurden diese in Abstimmung mit der Regionalplanbehörde für andere Nutzungen umgewidmet. Der dafür aufgestellte B-Plan wurde nach Normenkontrollklage für nichtig erklärt. Weitere Flächen in direkter Hafennähe sollen ebenfalls anderen Nutzungen zugeführt werden.

Ersatzweise wurde eine bestehende Ausgleichsfläche am Silbersee Neuss in den Regionalplan aufgenommen und als SO Hafen mit Zweckbindung für den kombinierten Güterverkehr ausgewiesen. Die Umweltprüfungen auf Regionalplanebene haben bereits erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter erkannt. Zwischenzeitlich steht durch weitere Untersuchungen fest, dass sich die Eingriffe in die Schutzgüter weitaus umfangreicher darstellen, als zuvor angenommen wurde. Die Eingriffe werden alle als sehr erheblich bewertet. Das verfolgte Ziel der Flächenentwicklung am Silbersee ist gegenüber der Intensität der Eingriffe unverhältnismäßig hoch. Die Abwägung für die Entscheidung zur Realisierung der Alternative „neue Hafenfläche am Silbersee ausweisen“ versus „bestehende und trimodal erschlossene Hafenflächen in Neuss umwidmen und aufgeben“, ist unausgewogen und fehlerhaft gewesen, oder wurde nicht nachvollziehbar durchgeführt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum vorhandene Hafenflächen anderen Nutzungen zugeführt werden und dafür Ersatzflächen am Silbersee ausgewählt werden, die im Hinblick auf Natur- und Artenschutzbelange nicht ersetzbar sind.

Eine Übernahme der Fläche Hafen Silbersee Neuss in den FNP Neuss wird aktuell nicht weiterverfolgt. Die Brachflächen im Neusser Hafen sind nach wie vor nicht bebaut. Somit müssen diese im Regionalplan und FNP Neuss mit der ursprünglichen Ausweisung

als „Standort mit Zweckbindung für Güterumschlag und hafenaffines Gewerbe“ wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden, da eine Rechtfertigung für eine Ersatzausweisung am Silbersee nicht nachgewiesen werden kann.

Der LEP fordert eine ausreichende restriktionsfreie Flächensicherung für landesbedeutsame Häfen. Diese Flächen sollen mit entsprechender Zweckbindung schon im Regionalplan in den Häfen zeichnerisch festgelegt werden.

„Für die weitere Entwicklung der Hafenstandorte - auch hinsichtlich ihres Flächenbedarfs - und für die Entwicklung der Wasserstraßen ist das erstmalig im Jahr 2004 aufgestellte Konzept "Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept Nordrhein-Westfalen" in der jeweils aktuellen Fortschreibung zu berücksichtigen.“

Daraus resultiert, dass die Behörde keinen Entscheidungsspielraum hatte.

Das Hafenkonzept NRW hat für Neuss einen zukünftigen Bedarf von 10 ha Fläche festgestellt, die für die Entwicklung des Hafenstandorts vorzuhalten sind. Hafenstandort ist Neuss und nicht Silbersee. Silbersee ist ausdrücklich nicht als landesbedeutsamer Hafen definiert worden und wird nur in einen möglichen funktionellen Zusammenhang mit dem ebenfalls nicht landesbedeutsamen Hafen Stürzelberg gesehen. Der Hafen Neuss kann den zukünftigen Flächenbedarf von 10 ha abdecken. Die umgewidmeten Flächen betragen ca.17 ha im Hafenbereich Neuss. Die Flächen sind nach wie vor Brachflächen, der aufgestellte B-Plan ist durch Normenkontrollklage für nichtig erklärt worden. Somit stehen die Flächen zur Verfügung. Das Hafenkonzept NRW ist als landesbedeutsam zwingend zu beachten, da ansonsten gegen Ziel 8.1-9 des LEP verstoßen wird.

Eine Ausweisung mit Zweckbindung SO Hafen und kombinierter Güterverkehr am Silbersee ist nicht nachvollziehbar. Es müssen die freien Flächen im Hafen Neuss genutzt werden, die den Landesbedarf abdecken können. Da das bisher nicht der Fall ist, verstößt eine Entwicklung am Silbersee für die entsprechenden Zwecke gleichzeitig gegen Ziel 6.1-6 LEP -Innen- vor Außenentwicklung.

Festgelegte Ziele des LEP sind innen wie außen wirksam und binden alle nachgeordneten Planungsträger im Sinne der Vorrangplanung. Ein festgelegtes Ziel kann nicht im Rahmen einer Abwägung durch nachgeordnete Planungsträger umgangen werden (von Kraack: Landesplanungsgesetz NRW, Kommentar, Wiesbaden 2011, Seite 115).

Aus unserer Sicht sind deshalb für die Flächen am Silbersee nicht den bisher verfolgten Zielen der Raumplanung den Vorrang zu geben, sondern den Zielen des Umwelt- und Artenschutzes, die nach Prüfung der relevanten Unterlagen sinnvollerweise in der Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet münden sollten.

- **Abwägung und Beratung aus frühzeitiger Beteiligung Träger öffentlicher Belange (Scoping):**

Bereits aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Scoping) vorliegende Stellungnahmen, zum Beispiel der Stadt Neuss oder der Biologischen Station und weitere sind nicht, entgegen der Aussage im Umweltbericht auf Seite 7, in die Bewertung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingeflossen.

Beispiel: Seite 11 UVU, STN der Stadt Neuss. Stadtgrenzen überschreitende Auswirkungen, insbesondere im Bereich Silbersee auch unter Berücksichtigung der dortigen Planungen (Erweiterungsfläche ALU Norf, Hafen Silbersee Neuss) wurden nicht geprüft und nicht bewertet. Es ist eindeutig nachweisbar, dass die Planungen der Stadt Dormagen u.a. Kaltluftentstehungsbereiche und Luftkorridore mit Bedeutsamkeit für das Stadtklima Neuss verschließen werden. Das Klimaanpassungskonzept und weitere Unterlagen der Stadt Neuss sind auch nicht als Datenquelle für die UVU angegeben worden.

Unzureichende und fehlende Unterlagen und Angaben für die Offenlage des Flächennutzungsplans:

Für die Nachvollziehbarkeit der Flächenauswahl im Bereich Silbersee und deren Auswirkungen fehlen Unterlagen und Angaben:

- Der Sicherheitsabstand zu dem Störfallbetrieb GHC ist nicht im FNP kenntlich gemacht. Folglich ist nicht erkennbar, dass alle Gewerbeentwicklungen im Bereich Silbersee, der Ausbau der A 57 als auch die nachrichtlich dargestellte AS Delrath mehrere einzuhaltende Sicherheitsabstände deutlich bis vollständig unterschreiten. Da es sich um Abstandsunterschreitung bis zu 90% handelt, erlangt der Störfallbelang eine erhebliche Bedeutung, die auch auf Ebene des FNP schon erkennbar für Jedermann sein muss. Auch die öffentliche Auslegungsbekanntmachung enthält keinen Hinweis auf die Störfallproblematik.

- Es fehlt das Störfallgutachten aus dem Verfahren AS Delrath, welches wesentlich ist für die Beurteilung in der UVU Untersuchung zum FNP.
- Es fehlt das „Entwicklungskonzept Silbersee“, welches im Auftrag von RWE für die Entwicklung der Gewerbeflächen Silbersee erstellt wurde. Diese Unterlagen sind wesentlich für die Bewertung der Gesamtauswirkungen auf alle Schutzgüter.
Insbesondere für die Nachvollziehbarkeit der interkommunalen Entwicklungen am Silbersee müssen die Unterlagen mit ausgelegt werden, um die Ziele für die Auswahl der Flächen nachvollziehen zu können. Die interkommunale Vereinbarung wurde zwischen den Städten Neuss und Dormagen sowie RWE getroffen. Somit zählen die Konzeptunterlagen zu den auszuliegenden Unterlagen.
- Artenschutzgutachten und Altlastengutachten wurden nicht vollständig ausgelegt.
- Es fehlt das Störfallgutachten aus dem Verfahren AS Delrath. In dem städtischen Gutachten wurde Bezug darauf genommen. Das muss nachvollzogen werden können.
- Es fehlen die UVP Berichte aus dem Verfahren AS Delrath und Ausbau A 57.
- Es fehlt der landschaftspflegerische Begleitplan Status 2005, der im Verfahren AS Delrath ursprünglich ausgelegt wurde und als Basis für den Umweltbericht zum FNP genutzt wurde, obwohl die Unterlage veraltet ist.
- Es fehlt das Artenschutzgutachten aus dem Verfahren AS Delrath. Die Untersuchungsräume überschneiden sich teilweise mit denen der Gutachten zu „Silbersee“
- Interkommunale Zusammenarbeit Gewerbeflächen:
Für eine adäquate Stellungnahme zu Betroffenheit und Auswirkungen auf alle Schutzgüter müssen auch die Umwelt-Flächensteckbriefe aus dem noch laufenden FNP-Verfahren Neuss ausgelegt werden. Das betrifft insbesondere die Steckbriefe für die Flächen ALU-Norf Erweiterungsfläche, Kuckhof-Ost (ggf. noch in Diskussion), Hafen Silbersee Neuss. Darüber hinaus auch für die Erweiterungsfläche Derikum und für die Potentialfläche Allerheiligen Süd-Ost (mit einer AS Delrath). Diese Unterlagen müssen ebenfalls bei der Erstellung des Umweltberichtes für den FNP Dormagen für eine Gesamtbeurteilung mit einfließen.
- Die Klimaanpassungskonzepte Neuss und Dormagen müssen in die Umweltuntersuchung für den Bereich Neuss Süd und Dormagen Nord einbezogen und mit ausgelegt werden.
- Es fehlen die in der Begründung auf Seite 28 ff genannten Unterlagen wie, „Prozess Rheincharta“, Metropolregion Rheinland, Agglomerationskonzept

Region Köln/Bonn, Zukunftskonzept Stadt und Umland Netzwerk, Hafen – und Logistikkonzept NRW.

Die Umsetzung dieser Konzepte haben erheblichen Einfluss auf die Planungen in der Region. Eine adäquate Bewertung der Betroffenheit und Auswirkungen der Gesamtkonzepte in deren Größenordnung ist ohne Einsicht in die Unterlagen nicht möglich.

- Es fehlt das Logistikkonzept, welches im Auftrag der IHK, Rhein-Kreis Neuss und Rhein Erftkreis für die Entwicklung des Regionalplans erstellt wurde. Die Gewerbeflächenauswahl für die Region und für die interkommunale Zusammenarbeit basiert auch auf diesem Gutachten und muss nachvollziehbar sein.
- Es fehlen die Gutachten zur AS Delrath, auf die in der Begründung zum FNP Bezug genommen werden.
- Alle weiteren erstellten Verkehrsgutachten für die Region wurden nicht ausgelegt, so dass eine Gesamtbewertung der verkehrlichen Auswirkungen in Verbindung mit den Ausweisungen von Flächen in der Region nicht nachvollzogen werden kann.
Es ist somit nicht nachvollziehbar, ob die Flächen überhaupt entwickelt werden können und welche Auswirkungen der Gesamtverkehr auf alle Schutzgüter in der Region hat.

Eingriffe in Grundrechte beeinflussen nicht nur die Ausgestaltung des materiellen Rechts, sondern setzen auch Maßstäbe für eine den Grundrechtsschutz effektuierende Verfahrensgestaltung und für eine grundrechtsfreundliche Anwendung der bestehenden Verfahrensvorschriften (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233, 341/81 -, BVerfGE 69, 315, 355; Beschluss vom 17. April 1991 - 419/81 und 213/83 -, BVerfGE 84, 34, 45 f).

Das einer Verwaltungsentscheidung vorausgehende Verfahren muss so ausgestaltet werden, dass es die Geltendmachung grundrechtlich geschützter Belange der Betroffenen ermöglicht. Eine sachgerechte Beurteilung der zu erwartenden oder möglichen Veränderungen, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Betroffenheit und der zu erwartenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen muss möglich sein“ (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 73 Rn. 18; Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 18).“

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Anhörung erfolgt, müssen so vollständig und klar sein, dass die Betroffenen und die zu beteiligenden Behörden dazu sachgemäß Stellung nehmen können. Notwendig ist die Darlegung aller wesentlichen Aspekte.

Wir halten deshalb eine erneute Auslegung mit den genannten Unterlagen für erforderlich.

Flächenauswahl Silbersee und Kriterium „Trimodalität“:

Gewerbstandorte sollen -politisch gewollt – in der Nähe von multimodalen Verkehrswegen angesiedelt werden. Begründet wird das mit umweltpolitischen Zielen, wie „Güterverkehr von der Straße auf die Schiene und/oder auf Wasserstraßen.

Für die Planungen im Bereich „Silbersee“ ist bisher weder die Realisierung des Ausbaus des Sondergebiets Hafen mit Anbindung an den Rhein, noch eine vernünftige Verknüpfung der Industriebahn mit dem öffentlichen Schienennetz innerhalb des üblichen Planungszeitraum des Flächennutzungsplans erkennbar oder geplant. Auch alle erstellten Verkehrsgutachten für die Planungen in der Region beziehen Verkehrsauswirkungen durch eine trimodale Nutzung verschiedener Verkehrswege nicht mit ein. Verkehrsträger wie Schiff und Bahn sind weder nutzbar vorhanden noch derzeit geplant.

Den Umweltsteckbriefen ist zu entnehmen, dass die Uferbereiche des Silbersees nicht genutzt werden dürfen, da die Umwelteingriffe nicht kompensierbar sind. Eine „Schiffbarkeit“ mit hafentypischen Verladetätigkeiten ist somit unmöglich. Eine Industriebahn ist vorhanden, jedoch nicht elektrifiziert und auch nicht an das öffentliche Schienennetz mit entsprechender Taktung angeschlossen. Eine Elektrifizierung der Industriebahn wurde auch im Verfahren AS Delrath nicht in die Konzeptplanungen einbezogen, da die neuen Brückenbauwerke der K 33n schon baulich dafür nicht ausgelegt wurden.

Somit entspricht die Ausweisung der Flächen am Silbersee derzeit nicht dem Ziel G 6.3-5 des LEP. Eine kurzwegige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist außerdem bereits mit den AS Norf, AS Uedesheim, AS Dormagen vorhanden. In diversen Unterlagen (Altlastengutachten, Begründung FNP Neuss, u.v.m.) wird hervorgehoben, dass die Flächen Silbersee gut verkehrlich erschlossen sind. Die Planung einer AS Delrath zur Erfüllung des Ziels G 6.3-5 ist somit überflüssig und irrelevant für die Ausweisung, also ohne Bedeutung für einen trimodalen Standort.

Da die Voraussetzungen für einen trimodalen Standort in absehbarer Zeit nicht realisiert werden und entsprechende Machbarkeitsstudien dazu nicht existieren, besteht kein Rechtfertigungsgrund für eine Ausweisung der Flächen Silbersee im FNP Dormagen. Auch eine Ausweisung zur Flächensicherung ist überflüssig, solange diese mit der beabsichtigten Nutzung im Regionalplan enthalten sind.

Zielabweichungsverfahren für Fläche G 43.10a unzulässig:

Im Regionalplan ist die Fläche Teil der im Bereich Stüttger Hof festgelegten Sondierungsfläche. Die von der Stadt Dormagen angestrebte Umwandlung der angesprochenen ca. 3 ha großen Fläche in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege eines Zielabweichungsverfahrens berührt die Grundzüge der Planung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ROG) und ist daher rechtswidrig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16.12.2010, Az.: 4 C 8.10, Rdn. 26, ausgeführt, dass sich die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen beurteilt. Bezogen auf dieses Wollen dürfe der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zu Grunde gelegte Planungskonzeption ("Grundgerüst") in beachtlicher Weise beeinträchtigt werde. Die Abweichung müsse - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es müsse - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Planungsgeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (vgl. auch Martin Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, Kommentar, 1. Aufl., Baden-Baden 2019, § 6, Rdn. 71).

Der Wille der Regionalplanungsbehörde für die Festlegung des Sondierungsbereiches nördlich des Silberseegeländes ist in der regionalplanerischen Bewertung zu der entsprechenden Beikarte (1. Thementabelle Kap. 7 Beikarten/Erläuterungskarten, Blatt 21 f., Stand 24.03.2017) ausgeführt.

"Bei der Darstellung des Siedlungsbereiches und des Sondierungsbereiches am Stüttger Hof und am Silbersee haben viele Erwägungen eine Rolle gespielt. Der Bereich an der Stadtgrenze zu Neuss zwischen Autobahn und Rhein ist insgesamt mit einem interkommunalen Konzeptansatz neu überplant worden. Im Grundsatz ist als langfristige Option entschieden worden, dass der Bereich um den Silbersee herum nicht - wie noch im GEP 99 - als Freiraumachse entwickelt, sondern dass dieser in Gänze wie die angrenzenden Bereiche gewerblich/industriell entwickelt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde sieht in diesem Standort eine der letzten Optionen entlang der Rheinschiene eine industrielle Nutzung zu etablieren. Aktuell ist allerdings kein Bedarf hierfür erkennbar. Es lässt sich aktuell nicht absehen, ob diese Bereiche wirklich für eine bauliche Nutzung in der Zukunft benötigt werden. Voraussetzung wäre, dass zunächst die übrigen gewerblichen Entwicklungsoptionen in der Stadt Dormagen soweit entwickelt/verbraucht sein müssen, dass eine Sicherstellung des gewerblichen Bedarfes für den Planungszeit-

raum nicht mehr gewährleistet ist; erst dann könnte eine Regionalplanänderung erwogen werden."

Weiterhin wird ausgeführt:

"Der Grundsatz zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte im LEP NRW steht der Darstellung eines Sondierungsgebietes nicht entgegen, da vor einer Siedlungsentwicklung in jedem Fall eine Regionalplanänderung erfolgen muss."

Es liegt nach diesen Ausführungen auf der Hand, dass der Plangeber den Sondierungsbereich in seinem vollen Umfang für künftige Nutzungserfordernisse vorhalten und erst dann eine Überplanung des Sondierungsbereiches in Angriff nehmen wollte, wenn dafür ein aktueller Bedarf vorliegt.

Dass in der Stadt Dormagen ein derartiger aktueller Bedarf für gewerbliche Baufläche nicht vorliegt, ist offenkundig. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Dormagen bietet zurzeit im Internet bebaubare Gewerbeflächen im "Entwicklungsgebiet Silbersee" im Umfang von 100 ha an. Weiterhin werden von der Wirtschaftsförderung Dormagen 12 ha in einem Gewerbequartier an der A 57 nahe dem Chempark Dormagen angeboten. Außerdem offerieren kommerzielle Vermarkter sowohl unbebaute Gewerbeflächen als auch Bestandsimmobilien für Gewerbe in erheblichem Umfang im Stadtgebiet von Dormagen.

Der jetzt mit dem Zielabweichungsantrag als zusätzliche gewerbliche Baufläche beanspruchte Bereich ist mit seinem rund 3 ha Umfang im Vergleich zu den ansonsten im Bereich Silbersee nach dem Regionalplan zur Verfügung stehenden Flächen von absolut untergeordneter Bedeutung. Bei einem Gesamtgelände, das zwar in weiten Teilen ein industrieller Altstandort (ehemalige Zinkhütte) ist, jedoch seit rund 50 Jahren weitgehend ungestört von der Natur zurückerobert wurde, ist davon auszugehen, dass Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechendem Flächenbedarf nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig werden.

In diesem Zusammenhang machen wir noch darauf aufmerksam, dass es jeder regionalplanerischen Systematik widerspricht, einer Kommune zusätzliche Gewerbeflächen zuzugestehen, wenn der Gewerbeflächenbedarf dieser Kommune erst 12 Monate vorher in einem neu aufgestellten Regionalplan ermittelt und festgelegt worden ist. Nachvollziehbare Gründe für ein Zielabweichungsverfahren könnten allenfalls dann vorliegen, wenn der konkrete Flächenbedarf eines Industriebetriebes an keiner anderen Stelle im Gemeindegebiet abgedeckt werden könnte. Ein derartiger Fall liegt hier aber an der südlichen Grenze des Son-

dierungsgebietes Stüttger Hof nicht vor. Weder sind die Nachbarflächen bisher baulich genutzt, noch gibt es einen Investor für die Fläche des Zielabweichungsverfahrens.

Außerdem ist die Sondierungsfläche an ihrer südlichen Grenze im Regionalplan so zugeschnitten worden, dass die im GEP 99 als Regionaler Grünzug ausgewiesene Freiraumachse zumindest in ihrer Kernfunktion als Frischluftschneise noch erhalten bleibt. Würden die 3 ha, die Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens sind, gewerblich genutzt, so wäre diese Freiraumachse unterbrochen. Frischluft könnte nicht mehr ungehindert von der Wasserfläche des Silbersees in den Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortslage Delrath gelangen und umgekehrt. In diesem Zusammenhang ist auch die Frischluftversorgung des Neusser Südens zu berücksichtigen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Fläche des Zielabweichungsantrags innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von 800 m des u. a. mit Chlorgas arbeitenden Störfallbetriebes Gerling, Holz und Co. liegt. Auch die Regionalplanung hat nach der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) darauf hinzuwirken, dass vermeidbare Konfliktsituationen zwischen Störfallbetrieben und ihrer Umgebung durch Planungsentscheidungen nicht neu geschaffen werden.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Begründung der Stadt Dormagen für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nur vorgeschoben ist. Eine "Kompensation" für die gegebenenfalls aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr nutzbaren Bauflächen hat die Stadt in der Realität bereits erhalten. Die unmittelbar an den Planungsbereich "Silbersee" angrenzende Sonderbaufläche "Flüssiggas-Speicher" im Umfang von etwa 3 ha kann jetzt für allgemeine gewerbliche Nutzungen festgesetzt werden. Der Gasspeicher wurde abgebrochen. Die Fläche wird für die Gasversorgung nicht mehr benötigt.

Unabhängig davon ist der Rechtfertigungsgrund für die Suche nach einer Kompensationsfläche noch nicht gegeben. Die zu kompensierende Fläche steht einer baulichen Nutzung erst dann nicht mehr zur Verfügung, wenn eine Plangenehmigung für das Vorhaben AS Delrath erteilt wird, die noch nicht vorliegt. Denn diese Fläche soll als Ausweichfläche für die Ansiedlung der streng geschützten Art „Zauneidechse“ dienen. Eine vorzeitige Umsiedlung vor Plangenehmigung der AS Delrath wurde durch die Genehmigungsbehörde ausgeschlossen.

Da auch die Vorgabe besteht, Eingriffe in die Sondierungsfläche nur im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens durchführen zu können, halten wir das schon genehmigte Zielabweichungsverfahren für unzulässig. Eine Ausweisung der

Fläche im FNP kann nicht erfolgen mangels Rechtfertigungsnachweis. Außerdem fehlt die Alternativendprüfung mit der Folge eines Abwägungsausfalls.

Nachrichtliche Darstellung AS Delrath:

Die nachrichtliche Darstellung der AS Delrath ist unzulässig. Eine nachrichtliche Darstellung kann für Planungsvorhaben erfolgen, die festgesetzt, rechtswirksam, rechtsverbindlich und somit konstitutiv wirksam sind. Das Planfeststellungsverfahren AS Delrath ist noch nicht abgeschlossen. Insoweit ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan unzulässig. Die Darstellung hat keine rechtsfolgebegründende, sondern lediglich deklaratorische Wirkung.

- Für die Gewerbeflächenausweisungen im Bereich Silbersee wurde eine existierende AS Delrath als zwingende Bedingung dargestellt (S.118 Begründung FNP). Da die Plangenehmigung fehlt, sind derzeit auch die genannten Gewerbeflächenausweisungen ohne Rechtfertigungsgrund in den FNP aufgenommen worden.

Abstandsunterschreitung zu einem Störfallbetrieb und fehlende Gesamtsicherheitsbetrachtung des Störfallbelangs:

Wir sehen eine UVP-Pflicht gemäß § 8 UVPG schon auf Ebene des Flächennutzungsplan. Aufgrund der konzentrierten Lage und Größenordnung aller Planungen innerhalb des einzuhaltenden Sicherheitsabstands muss auf der Ebene des FNP eine übergreifende Gesamt-Sicherheitsbetrachtung des Störfallbelangs erfolgen. Eine nur auf den Standort bezogene Sicherheitsbetrachtung im nachgeordneten Verfahren halten wir für unzulässig, insbesondere weil die Planungen als Gesamtkonzept nur in gegenseitiger Abhängigkeit realisierbar sind.



BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Begründung für die Prüfung auf FNP Ebene:

- Alle Planungen im Bereich Silbersee für Gewerbeflächen, eine AS Delrath und den Ausbau der A 57 unterschreiten mehrere einzuhaltende Sicherheitsabstände wegen diverser Gefahrstoffe eines Störfallbetriebs um bis zu 90% und sogar im Einzelfall vollständig.
- Die Planungen verstoßen in ihrer Gesamtheit und mit ihrem erheblichen Flächenvolumen innerhalb des Sicherheitsabstands gegen das Verschlechterungsverbot gemäß Seveso III Richtlinie (§ 50 BImSchG). Gefordert ist, dass zwischen Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen andererseits ein angemessener Abstand gewahrt wird. Eine Verdichtung schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld von Störfallbetrieben soll zur Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen verhindert werden. Mit den Neuausweisungen von Gewerbeflächen von ca. 100 ha innerhalb des Sicherheitsabstands und der neuen schutzbedürftigen Nutzung „Bau der K 33n/AS Delrath“ wird eine erhebliche Verdichtung im Nahbereich des Störfallbetriebs erzeugt, die wir für unzulässig halten.
- Die Planungen der Gewerbeflächen sind bereits mit der vorfestgelegten Nutzung für die Ansiedlung von großen Logistikbetrieben verbunden. Diese Art der Nutzung bedeutet ständig wechselndes Personal und ständig wechselnder Kunden- und Zulieferbetrieb. Daraus resultiert, dass nicht nur der Bau einer AS Delrath als neue schutzbedürftige Nutzung in der Nachbarschaft zu einem Störfallbetrieb zu werten ist. Auch die beabsichtigten Nutzungen der neuen Gewerbeflächen sind als neue schutzbedürftige Nutzung zu werten.
Es gilt zwar kein striktes Verschlechterungsverbot gemäß Art.13 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie für die Ansiedlung (weiterer) schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes. Allerdings sind hier in einem engen Radius der Bau einer neuen AS Delrath mit K33n, der Ausbau der A 57 und mit einer AS Delrath die Neuentwicklung von bereits im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbeflächen in einer Größenordnung von derzeit mindestens 120 ha auf östlicher Seite der A 57 geplant. Alle diese Vorhaben unterschreiten die einzuhaltenden Abstände zu dem Störfallbetrieb für mehrere Gefahrstoffe erheblich bis vollständig. In dieser Größenordnung der Planungen mit dieser massiven Abstandsunterschreitung zu dem Störfallbetrieb muss ein Verschlechterungsverbot gelten.
- Da alle Vorhaben in ihrer Realisierung untrennbar miteinander verbunden und voneinander abhängig sind, kann eine Abwägung der Störfallproble-

matik nicht nur für das jeweilige Einzelvorhaben durchgeführt werden. In der Größenordnung aller miteinander verknüpften und voneinander abhängigen Vorhaben auf engstem Raum, wird in diesem Bereich eine großflächige neue Gemengelage geschaffen, die dem Schutzziel der Seveso III Richtlinie deutlich entgegensteht. Wir halten es für unzulässig, die Störfallproblematik mit der angestrebten „Salamitaktik“ nur für standortbezogene Einzelfallprüfung im nachgeordneten B-Planverfahren zu betrachten. Mit dieser Vorgehensweise wird geltendes Europarecht umgangen.

- Der Sicherheitsabstand der Fa. GHC überschneidet sich mit dem Achtungsabstand der Fa. ALU Norf auf Neusser Stadtgebiet. Eine Gesamtbewertung fehlt.



Angemessener Sicherheitsabstand mit
Detailkenntnissen für das „Stadtgebiet Dormagen
Nord“ (GHC) – 800 m.



Achtungsabstand ohne Detailkenntnissen für das
„Stadtgebiet Neuss Süde“ (Alu-Norf) – 1.200 m.

- Die Störfallbetrachtung muss auf Ebene des FNP auch für das Schutzgut Mensch umfassend in der UVU ganzheitlich bewertet werden. Der vorliegende Umweltbericht ist diesbezüglich völlig unzureichend.

Wir halten es für dringend erforderlich, vor Ausweisung der Flächen am Silbersee den Ausgang der Verfahren AS Delrath und A 57 abzuwarten und die rechtliche Gesamtbewertung des Störfallbelangs zu berücksichtigen. Ohne rechtliche Klarheit über den Störfallbelang besteht kein Rechtfertigungsgrund für die Ausweisung der Gewerbeflächen Silbersee im FNP Dormagen und auch nicht für die Aufstellung eines B-Plans sowie erst Recht nicht für eine Entwicklung der Flächen mit der vorgesehenen Nutzung.

Städtisches Seveso III Gutachten aktuelle Schlussfassung:

Wir halten das Gutachten für unzureichend, um als Basis für Gewerbeflächenausweisungen am Silbersee zu dienen.

So erklären die TÜV-Gutachter, dass innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Störfallbetriebes GHC bei den gewerblichen Bauflächen nicht von

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von der
Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie
gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

schutzwürdigen Nutzungen auszugehen ist (S. 47). An anderer Stelle führt das Gutachten aus, dass Gewerbebetriebe zu den öffentlich genutzten Gebäuden zählen und damit relevant im Sinne der Seveso-Richtlinie sein können, wenn sich in den Gebäuden ein unbestimmter Personenkreis aufhalten kann, etwa ein größerer Kundenkreis (S. 38). Bedenkt man, dass die Stadt per „Letter of Intent“ ein DHL-Paketzentrum am Silbersee und damit innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von 800 m plant, dann müsste sehr wohl geprüft werden, ob es bei dieser Nutzung zum Aufenthalt eines unbestimmten Personenkreises kommt mit der Folge, dass die Seveso-Bestimmungen greifen.

- Weiter erwecken die Gutachter den Eindruck, als seien die Seveso-Bestimmungen nur bei „wichtigen“ Verkehrswegen einzuhalten (S. 52 f.). Dies trifft nicht zu. Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Seveso-Richtlinie sind angemessene Sicherheitsabstände beim Neubau sowohl von Gemeinde- und Kreisstraßen als auch von Landes- und Bundesstraßen zu beachten. Die Frage, ob ein Hauptverkehrsweg und damit ein „wichtiger“ Verkehrsweg vorliegt, spielt vielmehr eine Rolle im Rahmen der Abwägung, ob und unter welchen Umständen ein Verkehrsweg ausnahmsweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zugelassen werden kann.

Alle Ausführungen der Gutachter zur A 57 in ihrem derzeitigen Ausbaurzustand sind überflüssig (z. B. S. 47). Die Seveso-Richtlinie gilt für neu zu errichtende Projekte, nicht für schon vorhandene Anlagen, die Bestandsschutz genießen, es sei denn, der Bestandsschutz wird durch nicht unwesentliche, bauliche Maßnahmen aufgehoben. Allenfalls hätten die Gutachter diskutieren können, ob sich aus der Seveso-Richtlinie Konsequenzen für den sechsspürigen Ausbau der A 57 ergeben. Der sechsspürige Ausbau kommt aber im ganzen Gutachten überhaupt nicht vor.

Es fällt auf, dass die bereits im Verfahren AS Delrath zuvor durch vom TÜV erstellte kritischen Gutachten zu dem Störfallbelang in dem Gesamtstädtischen Seveso Gutachten nahezu unberücksichtigt bleiben.

Da die Ausweisungen der Gewerbeflächen Silbersee immer in Verbindung mit der Errichtung einer AS Delrath als zwingende Voraussetzung dargestellt werden, muss auch auf der Ebene des FNP Verfahrens das Störfallgutachten aus dem Verfahren AS Delrath ausgelegt werden.

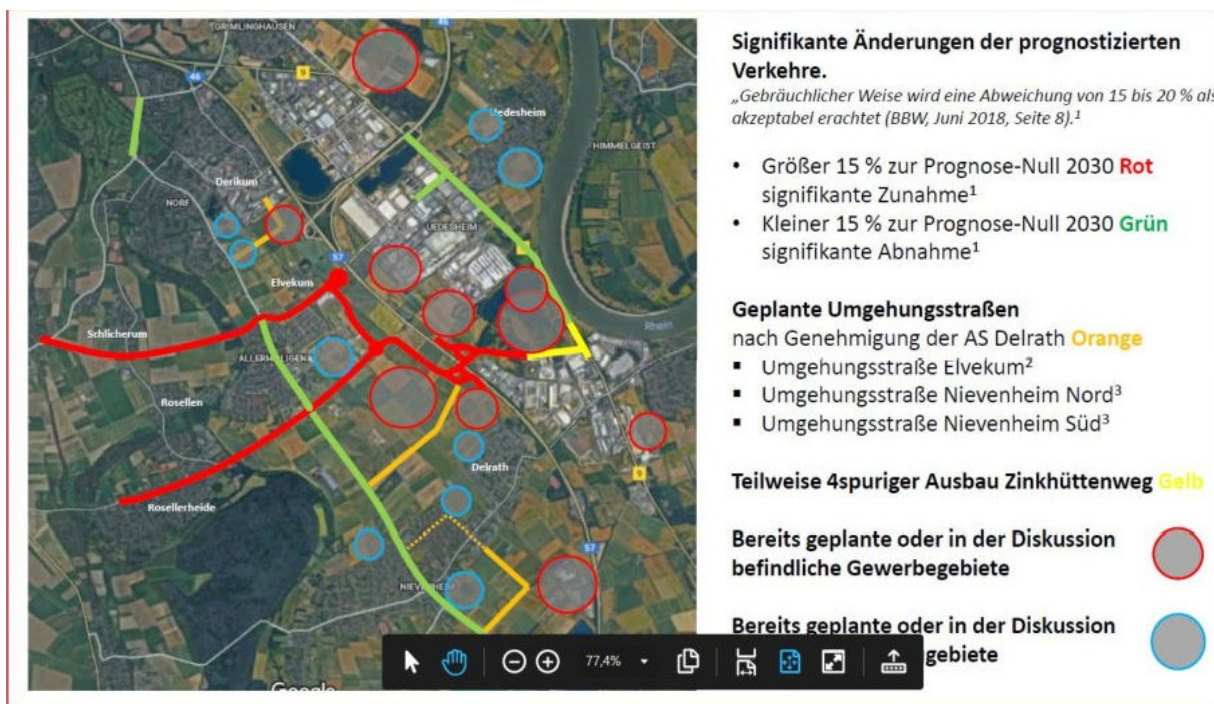
Nur so wird die notwendige Anstoßfunktion zum Thema Störfallbelang im Anhörungsverfahren sichergestellt. Die Ausführungen zu dem Störfallbelang im Verfahren AS Delrath sind wesentlich für die Beurteilung einer Ausweisung der Gewerbeflächen Silbersee“.

Das gilt besonders, da in dem jetzt ausgelegten Städtischen Seveso Gutachten an diversen Stellen Bezug genommen wird auf das Gutachten im Verfahren AS Delrath.

Verkehrsauswirkungen nicht ausreichend untersucht:

Die Gesamtkonzeption der Planungen in der Region muss ganzheitlich und Stadtgrenzen überschreitend vor der Ausweisung aller Wohnbau- und Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen Dormagen und Neuss westlich und östlich der A 57 auch in Hinsicht auf die Verkehrsabwicklung schon auf der Ebene des FNP untersucht werden. Der Untersuchungsraum muss festgelegt werden auf den Bereich von Norf bis Nievenheim/Delrath westlich der A 57 und Grimlinghausen/Uedesheim bis mindestens Zinkhüttenweg Delrath.

Übersicht der Planungen und (unzureichend ermittelten) Verkehrsauswirkungen mit einer AS Delrath:



Dabei müssen auch bereits in Gutachten identifizierte Potentialflächen einbezogen werden. Dazu muss ein Austausch mit der Stadt Neuss stattfinden und das Gewerbeflächengutachten aus 10/2018, erstellt von Büro Jansen im Auftrag der Stadt Neuss, hinzugezogen werden.

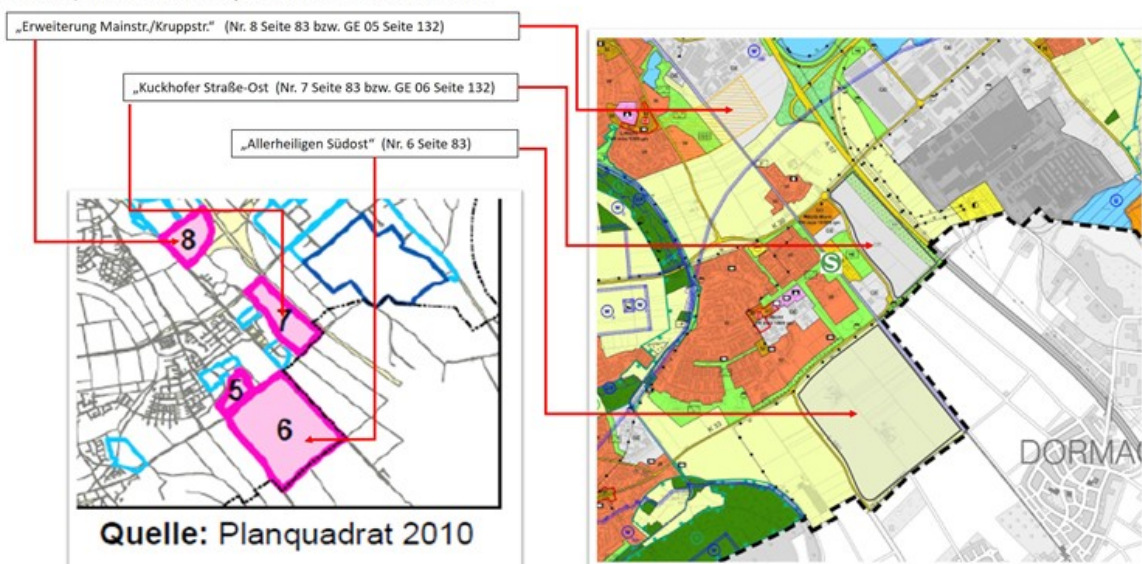
Neben den bereits bekannten Flächen ist hier insbesondere auch die Fläche Allerheiligen Süd-Ost an der L 380 auf Neusser Stadtgebiet zu nennen, die ein Entwicklungspotential von mindestens 70 ha umfasst.

Mit einer AS Delrath und der nachträglich umgesetzten Ortsumgehung Nievenheim Nord wird die Erschließung dieser nahezu restriktionsfreien Fläche ermöglicht. Diese wurde in dem Flächengutachten der Stadt Neuss mit einer AS Delrath zur Umsetzung für Gewerbe empfohlen und kann grundsätzlich jederzeit im Rahmen einer RPD- und Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden. Der daraus resultierende Verkehr ist in keiner Verkehrsuntersuchung bisher berücksichtigt worden.

Übersicht potentieller Gewerbestandort FNP Neuss 09/2017

Ausschnitt aus Begründung zum FNP Stadt Neuss 09/2017, Seite 83, Abb. 23 Übersicht potentieller Gewerbestandorte

Ausschnitt aus Planentwurf FNP Stadt Neuss 09/2017



Weiterhin ist bisher die Erweiterungsfläche ALU Norf mit ca. 16 ha nicht in Verkehrsberechnungen eingeflossen. Gleiches gilt für die Fläche Kuckhof-Ost, die derzeit zwar nicht weiterverfolgt wird, jedoch immer noch zur Diskussion auf RPD Ebene steht.

Außerdem ist die geplante Erweiterungsfläche GE Derikum mit 25 ha nur unvollständig in die Berechnungen eingeflossen. Die Gewerbeflächen Bestand Derikum und Üdesheim sind bisher mangels Zählung nicht berücksichtigt, gleiches gilt für die vorhandenen Logistiksiedlungen am Blankenwasser in Neuss und Amazon an der B9 in Dormagen.

Es wurden in einem Zeitraum von 2016 bis 2019 mehr als 10 Einzelgutachten, in der Hauptsache durch das Büro Brilon, Bontzio und Weiser erstellt, die sich alle mit diversen Planungen in der Region befassen.

Die Gutachten wurden durch verschiedene Auftraggeber veranlasst und in der Folge zu keinem Zeitpunkt jemals zusammengefasst zur Bewertung der Gesamtauswirkungen und wurden auch bis heute nicht auf Plausibilität im Gesamtkontext geprüft.

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass die diversen Gutachten zusammengeführt werden und im Gesamtkontext verglichen und auf Plausibilität überprüft werden. Nur so kann eine realistische Aussage darüber getroffen werden:

- Wie sich die Verkehrsbelastung im übergeordneten Netz darstellt
- Wie sich die Verkehrsbelastung im nachgeordneten Netz darstellt
- Welche Wechselwirkungen sich durch Verflechtungen im Untersuchungsraum ergeben
- Welche Auswirkungen die diversen zusätzlichen Straßenbauvorhaben im Netz haben
- In welchen Bereichen tatsächlich im Analysefall oder Prognosefall Überlastungen bestehen
- Wie sich die Gesamtsituation mit und ohne eine AS Delrath darstellt
- Wie sich die Gesamtsituation mit und ohne eine AS Delrath und allen diskutierten Planungen im Untersuchungsraum darstellt
- Ob sich im Ergebnis überhaupt die Gewerbeplanungen realisieren lassen
- Ob unter Berücksichtigung aller Planungen auch langfristig nach Ausbau der A 57 keine Kapazitätsprobleme auf der A 57 in dem betroffenen Bereich entstehen
- Ob ein 6- spuriger Ausbau der A 57 in diesem Bereich überhaupt ausreichend ist, wobei die enge Anschlussdichte und der hohe Anteil an Schwerlastverkehr zu berücksichtigen ist.

Wir haben alle Gutachten ausgewertet und zusätzlich mit diversen Einzelgutachten aus diversen B-Planverfahren in der Region abgeglichen. Bei Zusammenführung der Daten konnten wir erhebliche Diskrepanzen bezüglich der Schlüssigkeit im Gesamtkontext erkennen.

Im Ergebnis konnten wir feststellen, dass bei einer Gesamtbetrachtung der Verkehrsdaten die umfangreichen Planungen in der Region auch mit einer AS Delrath, dem 6- spurigen Ausbau der A 57 und weiteren geplanten Straßenbauvorhaben in der Region verkehrstechnisch nicht umgesetzt werden können. Deshalb halten wir eine Zusammenführung aller in den Gutachten ermittelten Daten für

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

zwingend erforderlich, um schon auf der Ebene des FNP prüfen zu können, ob die Planungen im Gesamtkonzept mit der Lagekonzentration innerhalb eines nur geringen Radius, verkehrstechnisch überhaupt realisierbar sein können. Ohne diese „Gesamtschau“ halten wir insbesondere die Gewerbeflächenausweisungen in der Region für unzulässig. Eine standortbezogene Einzelbetrachtung im nachgeordneten Verfahren reicht nicht aus.

Diese umfassende Gesamtbetrachtung ist zwingend erforderlich schon auf der Ebene der FNP Entwicklungen Neuss und Dormagen zum Nachweis, ob weitere neue Gewerbe- und Wohnbauflächen überhaupt realisiert werden können. Die Gesamtbetrachtung der verkehrlichen Auswirkungen ist außerdem von entscheidender Bedeutung für die Bewertung der Lärm- und Luftschadstoffbetroffenheit zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ und auf die Schutzgüter „Klima, Umwelt und Natur“.

Zu Bedarfsplanmaßnahme AS Delrath und K 33n:

Hierzu werden Erläuterungen in der Begründung zum FNP abgegeben (s. Seite 243 ff). Nicht nur das genannte Gutachten, sondern alle weiteren Verkehrsgutachten, die im Verfahren AS Delrath erstellt wurden, sind nicht mit ausgelegt worden.

Zu der Begründung merken wir an, dass die Planung nicht alternativlos ist. Der Vorhabenträger Rhein-Kreis Neuss hat sich lediglich darüber hinweggesetzt, dass auch eine sog. „Nullvarianten“ Prüfung durchgeführt werden muss und auch möglich ist mit einem Ausbau der B 9.

Außerdem hat ein Rechtsgutachten die Störfallproblematik nicht geklärt, sondern lediglich nur untersucht.

Im Ergebnis hat der Gutachter seine rein persönliche Einzelmeinung abgegeben, die aber nach wie vor nicht durch Europarecht und Rechtsprechung rechtlich allgemeinverbindlich abgedeckt ist.

Zu beiden Anmerkungen verweisen wir auf unsere im Verfahren AS Delrath abgegebene Stellungnahme.

Es wird angegeben, dass die „verkehrstechnischen Planungen... auf den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 528 Entwicklungsgebiet Silbersee“ basieren. Dieser B-Plan ist noch nicht im Rat beschlossen worden.

Daraus resultierend lässt sich nun auch nachvollziehen, dass durchgängig für alle späteren erstellten Gutachten (siehe unsere Liste) tatsächlich dann auch nur das berechnete Verkehrsaufkommen für diesen Bereich in alle weiteren Gutachten eingeflossen ist. Dabei ist erheblich, dass sich die Zahlen nur auf die 50 ha Fläche

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

(Eigentum RWE) beziehen, die vorrangig entwickelt werden soll. Obwohl die Ansiedlung eines großen Logistikcenters von DHL bereits feststand, wurde dennoch das Verkehrsaufkommen nur für gemischtes Gewerbe ermittelt. Alle weiteren Planungen in der Region wurden gar nicht und nur unzureichend mit viel zu geringen Pauschalwerten berücksichtigt. Daraus resultiert unsere Feststellung, dass weitere Planungen verkehrstechnisch in der Region nicht abgewickelt werden können.

Die Feststellung, dass die Planungsziele für eine AS Delrath mit einer AS Delrath auch in vollem Umfang erreicht werden können, hat keine Aussagekraft. Es wurden nur eng gesteckte Planungsziele vorgegeben, die im Ergebnis den Gesamtverkehrsauswirkungen in der Region nicht gerecht werden, insbesondere mit den umfangreichen Neuplanungen in Neuss Süd und Dormagen Nord.

Die Ziele, die mit einer AS Delrath erreicht werden sollen, beziehen sich in erster Linie auf die Entlastung der nördlichen Ortsteile von Dormagen und auf die Möglichkeit, das Gewerbegebiet Silbersee, vorrangig die im privaten Eigentum der RWE stehende Flächen (50 ha) am Silbersee für die Ansiedlung von DHL direkt an die Autobahn anzubinden. Eine Anschlussstelle dient jedoch nicht dazu, die Attraktivität eines Gewerbebestands für eine bessere Vermarktung zu erhöhen. Eine Anschlussstelle dient ausschließlich der Abwicklung von überörtlichem Verkehr. Bedient wird die AS Delrath jedoch hauptsächlich mit Ziel- und Quellverkehr aus den lokalen Planungen. Eine AS Delrath ist nicht gerechtfertigt, da außerdem die Anschlussdichte weiterer Anschlussstellen im Bereich der Planungen durchaus den Verkehr abwickeln können.

Neue Verkehrsbelastungen in den Wohngebieten Neuss Süd mit einer AS Delrath:

Ganz unerwähnt bleibt in der Aufgabenstellung für das Gutachten und folglich auch in der Bewertung durch den Gutachter, dass sich mit einer AS Delrath bereits vorhandener Verkehr von östlich der A 57 (Industriegebiet) in Richtung westlich der A 57 (große Wohngebiete) verlagert. Gleichzeitig wird mit den neuen Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen erheblicher neuer Verkehr erzeugt, wodurch sich die Belastungen auf der K 30 vor Elvekum, der K 33 bis nach Rosellerheide und auf der Umgehungsstraße Allerheiligen teilweise mehr als verdoppeln werden.

Auf der Umgehungsstraße ist dann eine Verkehrsbelastung vergleichbar mit der der B 9 zu erwarten. Das wird nicht thematisiert und nach Aufforderung, sich damit zu befassen, ignoriert.

Übersicht Zunahmen mit einer AS Delrath westlich der A 57 auf Basis der Zahlen aus dem Verkehrsgutachten:

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

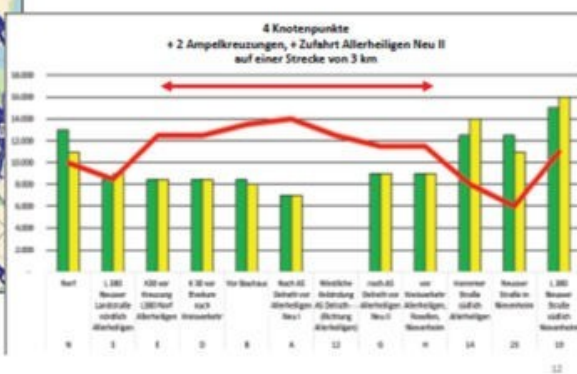
Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Knotenpunkte Ausfahrt AS Delrath West



Nur 4 von insgesamt 7 Knotenpunkten wurden verkehrstechnisch bewertet



Wir halten es für dringend erforderlich, dass die neuen und zusätzlichen Verkehrsbelastungen Stadtgrenzen übergreifend in der UVU zu den FNP's der Städte Dormagen und Neuss für eine Bewertung insbesondere des Schutzgutes „Mensch“ schon auf der Ebene des FNP Beachtung finden.

Zu Bedarfsplanmaßnahme 6- spuriger Ausbau der A 57, AD Neuss-Süd bis Köln:
Erläuterungen hierzu auf Seite 245 ff der Begründung zum FNP. Das genannte Gutachten wurde nicht mit ausgelegt und kann somit im Gesamtkontext nicht auf Schlüssigkeit nachvollzogen werden.

Wir halten es für die Beurteilung der Gesamtverkehrssituation im Zusammenhang mit den angedachten Flächenausweisungen in der Region für zwingend erforder-

lich, dass die Verkehrsgutachten für den Ausbau der A 57 in dem betreffenden Planungsbereich der Region hinzugezogen werden.

Die Gutachten sind bedeutend für die Beurteilung, ob der Verkehr aus den ange-dachten Gewerbeflächen entweder über die vorhandenen Anschlussstellen oder über eine AS Delrath überhaupt mit einem 6- spurigen Ausbau abgewickelt werden kann.

Mit einer AS Delrath und der daraus resultierenden Gewerbeentwicklungen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 57 nicht beeinträchtigt werden. Das gilt insbesondere auch für den Störfallbelang, denn Stausituationen im Bereich des Störfallbetriebes (mit einer AS Delrath) hat zur Folge, dass auch die Sicherheitsbetrachtung anders erfolgen muss.

Das zuletzt im Verfahren A 57 ausgelegte Gutachten mit dem Status 10/2018 (nach Gutachterwechsel ebenfalls erstellt von Brilon, Bontzio und Weiser) wurde mit folgender Aufgabenstellung beauftragt (Unterlage 1c, Erläuterungsbericht, S. 2)

„Aufgrund von städtebaulichen Entwicklungen der Städte Neuss und Dormagen- die einen unmittelbaren Einfluss auf die Belastungszahlen auf der A 57 und den Anschlussstellen im Planungsabschnitt haben, wurde die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung durch das Büro Brilon / Bontzio / Weiser aus Bochum notwendig....“.

Umso erstaunlicher ist es, dass keine der angedachten Planungen in der Region, auch nicht alle Planungen im Bereich Silbersee in unmittelbarer Nähe zu der AS Delrath, für das Verkehrsgutachten A 57 berücksichtigt wurden. Auch das bereits zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung vorliegende Gutachten zur AS Delrath ist nicht in das Gutachten zur A 57 eingeflossen. Lediglich die Planungen beiderseits Heerstraße Dormagen sind berücksichtigt worden. Ursache dafür ist, dass nach Vorgabe des Auftraggebers nur Vorhaben, die sich in einem B-Planverfahren befinden, berücksichtigt werden sollten.

Welchen Sinn macht dann das mit der zitierten Aufgabenstellung erstellte Gutach- ten? Dieses Gutachten hat keinerlei Aussagekraft.

Wir haben die Daten aus den vorliegenden Gutachten zusammengeführt mit dem Ergebnis, dass mit einer AS Delrath und den Gewerbeplanungen nur aus dem Bereich Silbersee der Streckenabschnitt zwischen AS Delrath und dem AD Neuss Süd 8- spurig ausgebaut werden muss.

Dieser Sachverhalt muss geprüft werden, bevor die neuen Flächen im FNP Neuss und Dormagen ausgewiesen werden können.

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Wir gehen davon aus, dass die tatsächliche Verkehrsentwicklung in 2030 erheblich von den derzeitigen Prognosewerten abweicht, wenn die geplanten und diskutierten Maßnahmen und Nutzungen nicht in vollem Umfang in der Prognoseberechnung berücksichtigt werden.

Schon alleine aus diesem Grund muss schon auf Ebene des FNP die Gesamtverkehrssituation mit allen Planungen der Region ausführlich geprüft werden.

Umweltverträglichkeitsuntersuchung unzureichend:

Die UVU Untersuchung muss die allgemeinen Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung erfüllen.

- Das BVerwG legt in seiner Rechtsprechung einen strengen Maßstab an, indem es die positive Feststellung fordert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. (*BVerwG, Urteil 14.7.2011, 9 A 12/10*). Danach dürfen aus wissenschaftlicher Sicht keine vernünftigen Zweifel hinsichtlich des Vorliegens erheblicher Beeinträchtigungen bleiben. Dies erfordert eine Risikoanalyse, -prognose und -bewertung, die den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt. Das nachzuweisen, obliegt dem Vorhabenträger (*BVerwG, Urteil 7.2.2011, 4 B 48/10*). Die vorliegende UVU Untersuchung erfüllt nicht die Anforderungen an die Verträglichkeitsuntersuchung, da der Nachweis nicht erbracht wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planungen zu erwarten sind.

Untersuchungsraum:

Die Gesamtkonzeption der Planungen in der Region muss ganzheitlich und Stadtgrenzen überschreitend vor der Ausweisung aller Wohnbau- und Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen Dormagen und Neuss westlich und östlich der A 57 auch in Hinsicht auf die Auswirkung auf alle Schutzgüter schon auf der Ebene des FNP untersucht werden. Der Untersuchungsraum muss festgelegt werden auf den Bereich von Norf bis Nievenheim/Delrath westlich der A 57 und Grimmlinghausen/Üdesheim bis mindestens Zinkhüttenweg Dormagen Delrath. Dabei müssen auch die Maßnahmen „AS Delrath“ und „Ausbau A 57“ einbezogen werden. Gleiches gilt für die Sondierungsfläche Stüttger Hof, die derzeit nur als Alternative untersucht wurde, jedoch langfristig für Gewerbeentwicklungen realisiert werden soll und bereits in der Beikarte „Sondierungsflächen“ zum Regionalplan erfasst ist.

Feststellung der UVP-Pflicht:

Eine UVP Pflicht ergibt sich schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanentwicklung. Die Feststellung der UVP-Pflicht muss aufgrund der umfangreichen Planungsabsichten der Städte Neuss und Dormagen in einem Radius von wenigen

Kilometern und mit einer hohen Flächenversiegelung für Gewerbe- und großflächiger Wohnbebauungen schon jetzt erfolgen.

Auch wenn die Maßnahmen AS Delrath und Ausbau A 57 nur nachrichtlich dargestellt werden, so können diese Vorhaben nicht, wie im Umweltbericht auf Seite 9 angegeben, für die Umweltprüfung außenvor gelassen werden. Diese Maßnahmen sind räumlich eng verknüpft und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Flächenausweisungen in der Region. Insbesondere da alle Maßnahmen von dem Störfallbelang betroffen sind und auch artenschutzrechtliche Maßnahmen für alle Vorhaben zu erwarten sind (Vorkommen der streng geschützten Art Zauneidechse) müssen diese Maßnahmen in die Umweltverträglichkeitsprüfung schon jetzt einfließen.

Datenmaterial:

Das für die UVU zugrunde gelegte Datenmaterial ist unzureichend. Es muss eine neue, übergreifende und gesamtheitliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit neuer Erhebung der Ausgangssituation und mit Einbeziehung von weiterem Datenmaterial durchgeführt werden. Eine standortbezogene Einzelbetrachtung der Flächen ist, wie bereits begründet, schon auf der Ebene der FNP Entwicklung unzureichend.

Folgende Unterlagen müssen für die UVU Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter mit einbezogen werden, bezogen auf die Planungen in der genannten Region:

- UVU Untersuchung und Umweltbericht zum FNP Konzept 2020 der Stadt Neuss
- Umweltsteckbriefe zu den ausgewählten Flächen
Dabei müssen die schon jetzt bekannten Nutzungsabsichten schon auf der Ebene des FNP berücksichtigt werden, da diese erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Ökologie haben werden, u.a. durch Luftverschmutzung und Lärmzunahmen.
In den Umweltsteckbriefen ist nicht erkennbar, dass die schon bekannten Nutzungen mit den daraus resultierenden und zu erwartenden Auswirkungen berücksichtigt wurden.
- Synopsen zu den Umweltauswirkungen aus der Auslegung des FNP Neuss 2014 und 2017 und 2020
- UVP Bericht und Artenschutzgutachten aus dem Verfahren AS Delrath. Die Unterlagen weisen erhebliche Auswirkungen aus, die für die Gesamtbewertung auf FNP Ebene wesentlich sind.

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bisher wurde nur der landschaftspflegerische Begleitplan aus dem Jahr 2005 berücksichtigt.

- Synopsen hierzu, die durch den Rhein-Kreis Neuss derzeit erstellt werden.
- Störfallgutachten aus dem Verfahren AS Delrath, welches wesentlich ist für die Beurteilung in der UVU Untersuchung zum FNP für das „Schutzgut Mensch“
- UVP Bericht und Artenschutzgutachten aus dem Verfahren Ausbau A 57
- Die jetzt ausgelegten Altlastengutachten zu den Flächen Silbersee.
- Synopsen aus dem Scopingverfahren zum FNP Dormagen aus 2015. Die Ergebnisse wurden in der UVU Untersuchung nicht berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der Einwände von der Stadt Neuss zu den übergreifenden Auswirkungen.
- Klimaanpassungskonzept mit Handlungskarten der Städte Dormagen und Neuss.

Die Flächenplanungen der Stadt Dormagen beeinträchtigen, Belüftungskorridore, Kaltluftentstehungsflächen und Hauptluftaustauschgebiete westlich A 57. Außerdem werden durch die Planungen der Stadt Dormagen neue Wärmeinseln in der Region generiert.

- Vermerk über Abstimmungsgespräch am 30.8.2018 mit Bez.regierung Düsseldorf, Aktenvermerk Ingenieurbüro Angenvoort und Barth im Verfahren AS Delrath zum Thema „Umsiedlung Zauneidechse“.
- Flächensteckbriefe aus der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung für die ausgewählten Flächen zur Etablierung einer Industrieregion an der Rheinschiene, hier: Bereich Silbersee und Umfeld.
- Beikarte 4e RPD, Biotopverbund

Bewertung Umweltauswirkungen:

Die Umweltauswirkungen der Vorhaben müssen bewertet werden. Aus der UVP-Richtlinie lassen sich keine Maßstäbe herleiten, die für eine Beurteilung herangezogen werden müssen- (Art. 3 der RL fordert nur eine Bewertung „in geeigneter Weise“). Es ist aber unstrittig, dass die UVP-Bewertung rein ökologisch ausgerichtet ist.

Es ist mangels Rechtsprechung derzeit - soweit ersichtlich - allgemein anerkannt, dass die Bewertung auf das **konkrete Vorhaben** ausgerichtet sein soll. Abstrakt ökologische Fragestellungen sollen somit außen vor bleiben. Die diversen Vorhabenträger wollen sich diese rechtlich nicht eindeutig geklärte, bisher allgemein anerkannte Sichtweise beschränken. Zwingend rechtlich nachgewiesen ist diese Auslegung der UVP-Richtlinie aber nicht. Die Erwägungsgründe der Richtlinie

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

fordern ausdrücklich, dass die Umweltauswirkungen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen geprüft werden sollen:

- Die menschliche Gesundheit zu schützen.
- Durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen.
- Für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen.
- Die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

- Diese Bestrebungen können bei einer systematischen und an der Zielsetzung der Richtlinie orientierten Auslegung nicht außen vor bleiben. Eine ausschließliche Orientierung bei der Bewertung durch die Vorhabenträger an den umweltbezogenen Tatbestandsmerkmalen der einschlägigen Fachgesetze greift zu kurz. Aufgrund der erforderlichen übergreifenden Gesamtbetrachtung aller Vorhaben und Planungen in dem genannten Untersuchungsbereich ist es erforderlich, eine über die umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale hinausgehende Bewertung vorzunehmen. Es ist eine Orientierung am Versorgungsprinzip (*so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, DVB.1988,21,26*) und eine eigenständige integrative Bewertung erforderlich (*in diese Richtung Erbguth/Schlacke, § 5 Rn 70, Erbguth/Schink, §12 Rn 9ff., Nr. 0.6.2.1 der UVPVwV*).

Wir fordern, dass der Untersuchungsraum für die wesentlichen Gutachten zur Prüfung aller Schutzgüter ausgeweitet wird. Der tatsächliche Bestand und alle Planungsvorhaben im Bereich westlich und östlich der Ausbautrasse A 57 müssen in den Untersuchungsraum einbezogen werden. Schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans müssen die abstrakt ökologischen Auswirkungen berücksichtigt werden, die sich in der Gesamtkonzeption durch den erheblichen strukturellen Eingriff ergeben.

Dabei müssen die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem 6-spurigen Ausbau der A 57, der AS Delrath und der daraus resultierenden Gewerbeentwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt und in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für den FNP mit einbezogen werden.

Nur so ist gewährleistet, dass eine realistische Abwägungsgewichtung der Umwelt- und Naturschutzbelange und deren Auswirkungen auf eine ganze Region überhaupt vorgenommen werden kann. Eine Beschränkung nur auf das konkrete Einzelvorhaben wird einer angemessenen Bewertung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter nicht gerecht. Eine vertiefende Untersuchung der genannten

Planungen Dritter in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung schon auf Ebene des FNP ist notwendig.

Für den Bereich Neuss Süd muss eine kumulative Betrachtung der in Natur und Landschaft eingreifenden Planungen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Planungen in Dormagen Nord erfolgen, um Wechselwirkungen feststellen zu können.

Gesamtbetrachtung Umweltauswirkungen Silbersee und Abwägung:

Die Flächen am Silbersee sollen bauleitplanerisch überplant und entwickelt werden. Wir sehen in der Gesamtkonzeption sehr erhebliche Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf alle Schutzgüter, die in den durch verschiedene Vorhabenträger vorgenommenen Umweltuntersuchungen völlig unzureichend berücksichtigt wurden.

Die Planungen im Bereich „Silbersee Dormagen/Neuss“ und Koblenzer Straße Neuss mit den dazugehörenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sollen in einem geballten und geringen Radius stattfinden, verbunden mit dem Bau einer neuen Anschlussstelle an die A 57 bei gleichzeitigem Ausbau der A 57 in diesem Bereich

Wir erkennen, dass durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten der mindestens vier Vorhabenträger sowie der unterschiedlichen Verfahrensstadien eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen bisher nicht erfolgt ist. Durch die jeweils einzeln, zeitlich versetzten und getrennt voneinander durchgeführten Verfahren wurde bisher versäumt, den Fokus auf die Gesamtauswirkungen der Planungen auf alle Umweltbelange und Schutzgüter zu setzen. Das gilt insbesondere, weil die diversen Vorhaben alle innerhalb eines sehr eng bemessenen Planungsraumes realisiert werden sollen.

Als ein Beispiel ist das Verfahren AS Delrath zu nennen. Nur für dieses Vorhaben steht schon jetzt fest, dass Ausgleichsflächen im doppelten Umfang zu der Baufläche notwendig werden. In welchem Umfang Ausgleichsflächen für den Bereich Silbersee und aller Planungen im Bereich Neuss Uedesheim, Norf, Derikum, Allerheiligen sowie Ausbau A 57 erforderlich sind, muss noch ermittelt werden und in ein Verhältnis zu den Bauflächen gesetzt werden. Schon nur anhand dieses einen Beispiels ist deutlich zu erkennen, wie wertvoll die Flächen in dem Planungsraum hinsichtlich der Umweltbelange sind. Schon jetzt steht fest, dass alle Eingriffe in die jeweiligen Flächen nur teilweise kompensiert werden können. Die Auswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise in den Umweltsteckbriefen erfasst.

Wir sehen bei Fortführung der Planungen die Pflicht, dass der Untersuchungsraum zur Prüfung der Umweltbelange ausgeweitet wird. Im Rahmen einer UVP-

Prüfung müssen alle genannten Planungsflächen und Planungsvorhaben in den Untersuchungsraum mit einbezogen werden (Silbersee Dormagen/Neuss, Planungen Neuss Süd, AS Delrath, Ausbauabschnitt A 57 in diesem Bereich).

Die Abwägung der Eingriffe in Umwelt, Natur und alle Schutzgüter muss in einer „Gesamtschau“ erfolgen. Das Ergebnis dieser „Gesamtschau“ muss aus unserer Sicht zwangsläufig dazu führen, dass in einem Abwägungsverfahren der Planungsbereich „Silbersee“ so schützenswert ist, dass eine Nutzung als Gewerbegebiet nicht in Frage kommen kann.

Zur Erhaltung und Entwicklung der am Silbersee vorgefundenen Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist aus unserer Sicht die Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich.

Die erheblichen Umwelteingriffe wurden von den diversen Vorhabenträgern durchaus erkannt. Das hat jedoch nicht dazu geführt, aus eigener Initiative den Bereich Silbersee als Naturschutzgebiet schützen zu wollen. Eigeninteressen zur Verwirklichung der eigenen Planungsziele wurde leider der Vorzug gegeben. Diesbezüglich sehen wir die dazu nicht oder bisher nur unzureichend durchgeführte Abwägung als nicht hinnehmbar an in Bezug auf die massiven Umwelteingriffe in die ökologisch wertvollen Flächen, besonders am Silbersee.

Ohne Berücksichtigung der abstrakt ökologischen Auswirkungen auf die Region können aus unserer Sicht die einzelnen Planungsverfahren schlussendlich daran scheitern, wenn mangels einer Gesamtschau aufgrund der Menge der Einzelplanungen auf geringem Raum, die Umweltbelange nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Das birgt die Gefahr, dass eine Klärung im Einzelfall zwingend nur als Präzedenzfall im Wege eines Vorhabenentscheidungsverfahrens durch den EuGH erreicht werden kann.

Alle Planungen und Flächenausweisungen in den diversen, noch laufenden Verfahren stehen in gegenseitiger Abhängigkeit zu einander. Es lässt sich nicht nachvollziehen, warum die Umweltbelange nicht schon auf der Ebene des FNP als „Gesamtschau“ geprüft werden sollen/müssen. Eine Verschiebung auf das nachgeordnete Verfahren, hier: Bebauungsplanverfahren sehen wir als völlig unzureichend an.

Rein vorsorglich verweisen wir für das Abwägungsverfahren nochmals auf die Erläuterungen zu Ziel 6.1-6 des Landesentwicklungsplans:

„Von einer Bebauung (Anm. von Brachflächen) soll allerdings dann abgesehen werden, wenn diese Flächen beispielsweise einen besonderen Wert für das

Wohn- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, **Stadtklima oder Biotop- und Artenschutz haben**. Im Einzelfall können auch unverhältnismäßig hohe Kosten, z. B. für die Sanierung von Altlasten, gegen eine erneute Bebauung von Brachflächen sprechen.

Dazu unsere Anmerkungen:

Die Umweltsteckbriefe Dormagen und Neuss und die Synoptische Karte der Stadt Neuss weisen für alle Flächen auf, dass die Planungen sehr erhebliche Auswirkungen auf alles Schutzgüter haben, auch auf stadtklimatische Funktionen, besonders wertvolle Biotopstrukturen und den Artenschutz. Zusätzlich sind mit den Planungen unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen können.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Bebauung dieser Flächen nicht den Zielen des LEP entsprechen.

Eine Abwägung im Rahmen der Ausweisung der Fläche Silbersee im Regionalplan zu Ziel 6.1-6 des LEP wurde offensichtlich nicht durchgeführt. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt besteht sowieso nur eine eingeschränkte Abwägungsmöglichkeit.

Es sei nochmals der Hinweis erlaubt, dass festgelegte Ziele des LEP innen wie außen wirksam sind, und alle nachgeordneten Planungsträger binden im Sinne der Vorrangplanung. Ein festgelegtes Ziel kann nicht im Rahmen einer Abwägung durch nachgeordnete Planungsträger umgangen werden (von Kraack: Landesplanungsgesetz NRW, Kommentar, Wiesbaden 2011, Seite 115). Daraus resultiert auch bei nur eingeschränktem Abwägungsermessen, dass der LEP ein Optimierungsgebot formuliert hat, welches ausdrücklich auch Umweltbelangen eine besondere Bedeutung beimisst. Dem entsprechend muss für diesen Belang eine besonders hohe Gewichtung eingestellt werden. Anderenfalls liegt eine Abwägungsfehlschätzung vor.

Aus unserer Sicht sind deshalb für die Flächen am Silbersee nicht den bisher verfolgten Zielen der Raumplanung den Vorrang zu geben, sondern den Zielen des Umwelt- und Artenschutzes.

Summationsbetrachtung:

Es wurde nur eine summatorische gesamtstädtische Betrachtung vorgenommen (Seite 8 Umweltbericht).

Diese Gesamtbetrachtung ist unzureichend und wird der Gesamtkonzeption nicht gerecht.

Die Flächensteckbriefe zu allen Flächenausweisungen im Bereich Silbersee auf dem Stadtgebiet von Dormagen und Neuss weisen ausschließlich sehr erhebliche Auswirkungen auf alle Schutzgüter auf.

Diese Einschätzung der Planungsauswirkungen wird auch durch die UVU Untersuchung der Flächen auf Regionalplanebene bestätigt.

Die UVU zum FNP Dormagen hat genauso wie die UVU Untersuchung zum RPD Düsseldorf nur Einzelflächen bezogene Bewertungen vorgenommen. Die gesamtökologischen Auswirkungen mit Wechselwirkungen auf alle Schutzgüter können so nicht beurteilt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass alle Maßnahmen im Gesamtkontext zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen werden. Die geschützten Lebensräume und Arten werden erheblich beeinträchtigt. Das macht einen günstigen Erhaltungszustand nahezu unmöglich.

Wir fordern, dass eine Summationsbetrachtung durchgeführt wird. Steht die Realisierung mehrerer Vorhaben im Raum, die das betroffene Gebiet einzeln betrachtet noch nicht erheblich beeinträchtigen würden, muss diese Gesamtbetrachtung erfolgen. Danach sind selbst nicht genehmigte, aber bereits geplante Vorhaben in die Betrachtungen einzubeziehen (*BVerwG, Beschluss 9.12.2011, 9 B 44/11*). Der Rechtsprechung zu Folge, sind in einem solchen Fall maximal so viele Vorhaben zuzulassen, dass die Einhaltung der Erheblichkeitsschwelle insgesamt noch gewährleistet bleibt. Eine Auswahl zwischen den verschiedenen, im Gebiet geplanten Vorhaben muss anhand des Prioritätsprinzips erfolgen. Bei mangelnder Verfügbarkeit umfassender Daten muss eine umfassende worst-case-Betrachtung durch die Behörde erfolgen (*OVG Münster, Urteil 1.12.2011, 8 D58/08, AK*).

Darüber hinaus müssen Vorbelastungen eines Gebietes bei der Prüfung berücksichtigt werden. Eine Zusatzbelastung durch das in Frage stehende Vorhaben ist insbesondere dann erheblich, wenn schon die Belastungsgrenze ausgeschöpft ist. Dabei betrachtet die Rechtsprechung den Critical load, das bedeutet, den noch als verträglich anzusehenden Eintrag. Entsprechend naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen zeigen an, inwieweit auch langfristig noch keine signifikant schädlichen Effekte zu erwarten sind (*BVerwG Beschluss, 10.11.2009, 9 B 28/09*).

Darüber hinaus müssen Vorbelastungen eines Gebietes bei der Prüfung berücksichtigt werden. Eine Zusatzbelastung durch das in Frage stehende Vorhaben ist insbesondere dann erheblich, wenn schon die Belastungsgrenze ausgeschöpft ist. Dabei betrachtet die Rechtsprechung den Critical load, das bedeutet, den noch als verträglich anzusehenden Eintrag. Entsprechend naturwissenschaftlich

begründete Belastungsgrenzen zeigen an, inwieweit auch langfristig noch keine signifikant schädlichen Effekte zu erwarten sind (*BVerwG Beschluss, 10.11.2009, 9 B 28/09*)

Im Gesamtkontext der genannten Planungen AS Delrath, Ausbau A 57 und den neuen Gewerbeentwicklungen in der Region, muss schon auf Ebene der FNP Entwicklung diese Summationsbetrachtung umfassend und aktuell durchgeführt werden. Alle Planungen zählen zu einer Gesamtkonzeption für die Entwicklung einer neuen Industrieregion an der „Rheinschiene“. Alle Planungen stehen in wechselseitiger Abhängigkeit und können auch nur in wechselseitiger Abhängigkeit realisiert werden. Ohne Durchführung der Summationsbetrachtung kann nicht sichergestellt werden, dass sich die Planungen realisieren lassen, so dass keine Rechtfertigung besteht, insbesondere die Flächen Silbersee im FNP auszuweisen.

Folgende Sachverhalte müssen für die Summationsbetrachtung – ggf. vor einer weiteren Offenlage des FNP- einbezogen werden:

- Festgelegte Nutzung der Flächen Silbersee für den kombinierten Güterverkehr
- Gegenüberstellung Luftschadstoffeinsparung durch trimodale Nutzung im Verhältnis zu neu erzeugtem Verkehr -derzeit mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 24%.

- Klimaauswirkungen:

Die globalklimatischen Auswirkungen wurden weder für das Verfahren „AS Delrath“ noch für das Verfahren „Ausbau A 57“ und auch nicht auf der Ebene des FNP untersucht. Darin sehen wir einen Mangel.

Für die Summationsbetrachtung und die aktuelle Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum FNP Dormagen müssen Gesichtspunkte des Klimawandels berücksichtigt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG in der aktuellen Fassung vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) ist Schutzgut im Sinne des Gesetzes unter anderem das Klima, und zu den weiteren Angaben, die der UVP-Bericht nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4 b) und 4 c) hh) UVPG enthalten muss, gehören Veränderungen des Klimas nicht nur durch Veränderungen des Kleinklimas am Standort, sondern zum Beispiel auch durch Treibhausgasemissionen.

Im Rahmen der Summationsbetrachtung muss auch eine Aussage zu den global-klimatischen Auswirkungen getroffen werden. Für die Bewertung der lokalklimatischen Auswirkungen müssen alle Planungen in der betrof-

fenen Region berücksichtigt und eine Aussage zu den Gesamtauswirkungen für die Region Neuss Süd und Dormagen getroffen werden. Dazu ist es erforderlich, dass auch eine Berechnung der Treibhausgase (THC-Werte) durchgeführt werden muss. Als Basis können alle genannten und vorliegenden Verkehrsgutachten genutzt werden.

Neue Umweltverträglichkeitsuntersuchung:

Zusammenfassend muss schon auf Ebene der FNP Entwicklung die von uns geforderte Summationsbetrachtung durchgeführt werden. Schon auf Regionalplanebene wurde nur eine flächenbezogene Einzelbetrachtung durchgeführt, obwohl alle von uns genannten Flächen in der Region schon für die Umsetzung einer Gesamtkonzeption auf engstem Raum vorfestgelegt wurden. Das führt sich auf Ebene des FNP fort und verfestigt sich im B- Planverfahren.

Diese bewusste „Salamitaktik“ zur gesteuerten Umsetzung von Vorhaben führt zu einer Aufspaltung oder Umgehung einer ordnungsgemäßen Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter. Wechselwirkungen können nicht realistisch dargestellt werden.

Das steht mit Sinn und Zweck der europarechtlich determinierten UVP-Regelungen im Widerspruch, die das Gesamtvorhaben in den Blick nehmen und nicht lediglich auf eine Momentaufnahme aktueller Umweltauswirkungen (etwa Emissionen) ausgerichtet sind. Es wäre aus europarechtlicher Sicht mehr als bedenklich, allein aufgrund zeitlich versetzter Eingriffe auf eine Gesamtbetrachtung zu verzichten.

Vielmehr hat der Europäische Gerichtshof den Rechtsgedanken hervorgehoben, dass die kumulative Wirkung von Projekten grundsätzlich nicht unberücksichtigt bleiben darf, indem sie einer Gesamtbetrachtung entzogen werden könnten, obgleich sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ABl. L 175, S. 40) haben können (vgl. EuGH, U.v. 21.9.1999 - C-392/96 - Slg 1999, I-5901 = juris Rn. 76).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollen daher auch zeitlich versetzte Verwirklichungen von Teilprojekten erfasst werden (vgl. BVerwG, U.v. 18.6.2015 - 4 C 4.14 - BVerwGE 152, 219 = juris Rn. 17 m.w.N). Dies spricht ebenfalls für eine Auslegung, die auf die Gesamtheit von Eingriffen abstellt und die Erheblichkeit der kumulierten Auswirkungen auf die Umwelt in den Blick nimmt.

Wir fordern deshalb dazu auf, dass die genannten Vorhaben als „Ganzes“ durch die Vorhabenträger untersucht werden und als „Ganzes“ durch die Behörde bewertet werden. Bisher können teilweise schon in den Verfahren getroffene Aussagen zu kumulativen Auswirkungen aufgrund fehlender Detaildarstellung der Bewertungsfindung auch nicht nachvollzogen werden. Wir sehen die Pflicht einer Zusammenführung der Vorhaben. Wir sehen ebenfalls die Behörden in der Pflicht, die geforderte worst-case-Betrachtung nachvollziehbar und transparent durchzuführen.

Diese Pflicht sehen wir darüber hinaus auch für die Regionalplanbehörde vor einer späteren Genehmigung des FNP Dormagen und Neuss. Eine erneute Prüfung der schon lange zurückliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung muss veranlasst und hierbei ebenfalls eine Summationsbetrachtung für die Flächenausweisungen im RPD für die Region vorgenommen werden. Insbesondere in Anbetracht des fortgeschrittenen Klimawandels müssen neue Erkenntnis in die Gesamtbetrachtung einfließen und eine Neubewertung vorgenommen werden, ob eine Abwägung der Ausweisung der Gewerbeflächen „Silbersee“ im RPD gegen die sehr erheblichen Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf alle Schutzgüter immer noch angemessen ist. Die jetzt auch erforderliche Bewertung der globalen Klimafolgen muß ebenfalls mit einfließen.

Eine Summationsbetrachtung kann nur zu dem Ergebnis führen, dass die umfangreiche Rücknahme des regionalen Grünzugs rückgängig gemacht werden muss und die Flächen in die ursprünglichen Ausweisungen entsprechend dem GEP 99 jetzt in den RPD zurückgeführt werden sollten. Das entspricht auch der Ausweisung im Landesentwicklungsplan, wo der Bereich der Planungen nach wie vor als regionaler Grünzug ausgewiesen ist.

Sonstige Anmerkungen:

Artenschutzgutachten Silbersee:

Ausgelegt wurden:

- Das Gutachten aus 2013 wurde von RWE beauftragt und bezieht die gesamten Planungsflächen Silbersee in den Untersuchungsraum ein. In dem Gutachten fehlt der Nachweis der streng geschützten Art „Zauneidechse“.
- Das ausgelegte Gutachten aus 2017 wurde von der Stadt Dormagen beauftragt, bezieht sich ausschließlich auf den B-Plan 426 A und betrachtet somit nur unzureichend lediglich Teilflächen des Planungsgebietes „Silbersee“.

Auch dieses Gutachten aus 2017 weist kein Vorkommen von „Zauneidechsen“. Der Inhalt des Gutachtens stellt nicht den aktuellen Status dar. Die Kartierung bezieht sich auf das **Jahr 2012**.

Ein Gutachten aus 2012 ist nicht ausgelegt. Vermutlich wurde nur das Datum eines bereits vorliegenden alten Gutachtens geändert, ohne eine inhaltliche Überprüfung und Aktualisierung vorzunehmen. Nur so lässt sich erklären, dass vermutlich schon 2017 vorhandene Populationen von Zauneidechsen nicht erwähnt werden.

- Mit dem FNP Dormagen wurde eine Kartierung aus 2018 ausgelegt, bezeichnet als Kartierung 2017. Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Untersuchungsraum aus dem Gutachten 2013. Ein Gutachten aus dem Jahr 2018 fehlt für die Offenlage.
In dieser Karte aus 2018 ist erstmals das Vorkommen von Populationen der streng geschützten Art „Zauneidechse“ nachgewiesen.
- Im April 2019 wurde im Auftrag des RKN durch das Büro WELUGA Umweltschutzplanung Bochum ein Artenschutzgutachten für das Verfahren AS Delrath gefertigt. Der Untersuchungsraum überschneidet sich in Teilen mit dem Untersuchungsraum aus dem Gutachten 2013 zu Silbersee und der Kartierung 2018 zu Silbersee.

Es handelt sich um die im Verfahren AS Delrath ausgelegte Unterlage 19.5a, die falls erforderlich, beim RKN angefordert werden kann.

In diesem Gutachten wurden ebenfalls umfangreiche Populationen der Zauneidechse nachgewiesen und noch erheblich mehr planungsrelevante Arten, die bisher keine Erwähnung finden in den Artenschutzgutachten zu „Silbersee“.

Die ausgelegten Unterlagen zum Artenschutz für die Flächen Silbersee im Verfahren 2. Offenlage FNP Dormagen stellen nicht den aktuellen Status dar und sind deshalb irreführend und nicht geeignet, um eine adäquate Anstoßfunktion zur Stellungnahme durch insbesondere Umweltverbände als Träger öffentlicher Belange auszulösen.

Wir halten es für erforderlich, das Artenschutzgutachten aus dem Verfahren AS Delrath mit den aktuellen Daten hinzuzuziehen und eine neue gutachterliche Gesamtbewertung unter Einbeziehung des vollständigen Untersuchungsraumes „Silbersee“ mit allen aktuell bekannten Daten vorzunehmen. Weiterhin ist es angezeigt, schon auf der Ebene des FNP eine Artenschutzprüfung II vor Ausweisung als Gewerbefläche vorzunehmen.

Nur so können die Umweltverbände als Träger öffentlicher Belange in die Lage versetzt werden, eine angemessene Stellungnahme im formalen Verfahren abzugeben.

Für das bereits im Planungsausschuss in der Vergangenheit präsentierte „Entwicklungskonzept Silbersee“ wurde das 2013 erstellte Artenschutzgutachten zu Grunde gelegt.

Für nahezu die gesamte Planungsfläche wurde die Bedeutung für den Artenschutz durch die Gutachter damals als gering eingestuft.

Mit dem nachgewiesenen Vorkommen von Populationen der Zauneidechse auf nahezu der gesamten Planungsfläche und das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, die 2013 nicht festgestellt wurden, dürfte sich diese Einschätzung überholt haben. Die Bedeutung dieser Flächen für den Artenschutz müssen als hoch eingestuft werden.

Folglich ist die bisherige Abwägung der Umweltbelange für die Ausweisung der Flächen Silbersee als unzureichend zu bewerten.

Für eine Umsiedlung der Zauneidechse ist eine Sondergenehmigung erforderlich, die die Bezirksregierung im Rahmen einer sozioökonomischen Abwägung erteilen muss.

Im Verfahren AS Delrath ist dafür schon das zuständige Dezernat der Bezirksregierung involviert.

Schon jetzt steht fest, dass im Falle einer Genehmigung ein scoping der Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt werden muss, um die erfolgreiche Umsiedlung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Mit der Umsiedlung darf erst begonnen werden, wenn eine Genehmigung dafür vorliegt, die vermutlich frühestens mit der Aufstellung eines B-Plans beantragt werden kann.

Ein weiteres Argument dafür, schon auf der Ebene des FNP diesen Sachverhalt zu klären.

Aus den Umweltsteckbriefen zu „Silbersee“ geht hervor, dass umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, verbunden mit einem hohen Bedarf an Ausgleichsflächen und vorgezogenen CEF Maßnahmen.

Weiterhin werden jetzt dort auch Gewerbeflächen im Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, die dann ebenfalls kompensiert werden müssen.

Aus allen ausgelegten Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, ob insbesondere die notwendigen umfangreichen Ausgleichsflächen überhaupt realisiert werden können und an welcher Stelle.

Die bekannten diversen Planungsvorhaben diverser Vorhabenträger im engeren und weiteren Bereich des „Silbersees“ östlich und westlich der A 57 erfordern nach derzeitigem Stand alle erhebliche Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch umfangreiche Ausgleichsflächen.

Eine Abstimmung zwischen den diversen Planungs- und Vorhabenträger ist in den Unterlagen zum FNP nicht erkennbar.

Aufgrund des Umfangs der jetzt schon in Summe absehbaren Ausgleichsmaßnahmen und der dafür erforderlichen Ausgleichsflächen, muss schon auf der Ebene des FNP eine Darstellung oder mindestens Erläuterung der geplanten Ausgleichsflächen für die Maßnahmen in der Region Neuss Süd und Dormagen Nord erfolgen. Dabei müssen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die AS Delrath und den Ausbau der A 57 mit einbezogen werden.

Bei der Gesamtabwägung muss dann auch berücksichtigt werden, dass vermutlich für die Schaffung von Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Flächen angekauft werden müssen, die dann der Nahrungserzeugung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Altlasten:

Auszüge aus dem Altlastengutachten zu den Planungsflächen Silbersee wurden jetzt -leider unvollständig- ausgelegt. Der zusammenfassende Bericht datiert von 4.9.2017.

Unsere Anmerkungen:

Auf Seite 58 des Gutachtens wird folgendes festgestellt:

„Bei Aufbringung einer Oberflächenabdichtung im Bereich der ehemaligen Produktionsanlagen wäre dieser Teil des Geländes von einer gewerbliche Nutzung ausgenommen. Die Restfläche wäre wie bei einem Bodenaustausch gewerblich uneingeschränkt nutzbar. Eine Sonderstellung nimmt die jetzt bereits vorhandene Oberflächenabdichtung ein. Auch dieser Bereich ist streng genommen gewerblich nicht nutzbar. Die Oberflächenabdichtung kann aber jeder Zeit durch eine Überbauung überdeckt oder ersetzt werden. Es ist lediglich sicher zu stellen, dass die Funktion der Versiegelung bei Einstellung der gewerblichen Nutzung erhalten bleibt bzw. die Dichtung wieder hergestellt wird. Letztlich könnte dieses Gedankenmodell auch auf den Bereich der ehemaligen Produktionsanlagen übertragen werden. Dieser Bereich ist allerdings deutlich größer. Eine dortige Oberflächenabdichtung würde sich kaum in ein Bebauungskonzept ganz oder teilweise einbinden lassen. Sie würde eher durch eine Bebauung ersetzt.“

BUND NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon
(0211) 30 200 50 - 0
Telefax
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 600

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Der Gutachter stellt also fest, dass der überwiegende Teil der Planungsflächen eigentlich gewerblich aufgrund der Altlastenproblematik nicht nutzbar oder vermarktbar ist. Er stellt grundsätzlich fest, dass eine Oberflächenabdichtung (mit Folie) grundsätzlich keine gewerbliche Nutzung (Bebauung) zulässt. Gleichzeitig schlägt er aber die Bebauung der Flächen vor, wobei der Baukörper offensichtlich die Oberflächenabdichtung garantieren soll. Folglich kann demnach davon ausgegangen werden, dass bei einer Bebauung auf eine Folienabdichtung verzichtet werden soll/kann.

Das würde demnach bedeuten, dass überhaupt keine Altlastensanierungsmaßnahmen bei Reaktivierung der Flächen vorgenommen werden sollen, auch nicht auf den Flächen der ehemaligen Produktionsstätten, die für die Ansiedlung von DHL vorgesehen.

Diese Vorgehensweise steht den Zielen des Bodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes entgegen. § 1 S. 1 BBodSchG ist dahingehend zu verstehen, dass eine Sicherung und Wiederherstellung eines möglichst großen Potentials an Bodenfunktionen von Gesetzes wegen beabsichtigt ist (*so auch Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 1 Rdnr. 8; Sondermann/Hejma, in: Versteyl/Sondermann, BBodSchG, § 1 Rdnr. 1-12.*)

Gemäß § 4 III S. 1 BBodSchG hat eine Sanierung so zu erfolgen, dass „dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.“

Wie eine dauerhafte Gefahrenabwehr durch Flächenversiegelung mit Gebäuden sichergestellt werden kann, wird von dem Gutachter nicht dargestellt.

Als eines der im Bundes-Bodenschutzgesetz verankerten umweltpolitischen Instrumente zur Erfüllung des Gesetzeszweckes, ist die Sanierungstätigkeit bereits in § 1 S. 2 BBodSchG ausdrücklich benannt und aus diesem Grund dem Schutzzweck des Gesetzes unmittelbar verpflichtet. Aufgrund der zentralen Bedeutung, die der Sanierungstätigkeit im Rahmen des bodenschutzrechtlichen Instrumentariums zukommt, hat sie sogar den Hauptanteil zur Erfüllung des Gesetzeszweckes beizusteuern. Der Inhalt und der Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind daher maßgeblich anhand des in § 1 BBodSchG niedergelegten Schutzzweckes zu bestimmen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass im Ergebnis die beeinträchtigten Bodenfunktionen so weit wie möglich wiederhergestellt und bereits eingetretene Bodenschäden weitestgehend beseitigt werden sollen.

Im Boden sollen nach Möglichkeit und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur noch solche Schadstoffkonzentrationen verbleiben, die den natürlichen oder den vor der Verunreinigung vorhandenen Hintergrundwerten entsprechen.

(siehe auch Zum Wiederherstellungsaspekt der Sanierungstätigkeit Landel/Vogg/Wüterich, Bundes-

Bodenschutzgesetz, § 1 Rdnr. 29. Die Reparatur bereits eingetretener Schäden sehen Sondermann/Hejma, in: Versteyl/Sondermann, BBodSchG, § 1 Rdnr. 17 als Hauptanwendungsbereich des Gesetzes an. Das Bundesverwaltungsgericht will in dem bundesbodenschutzgesetzlichen Maßnahmenbündel klar das Ziel des Gesetzgebers erkennen, die Verantwortlichen „unmittelbar zur Einleitung der notwendigen Schritte zur Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu verpflichten“, Urteil v.26.04.2006 – 7 C 15/05 = NVwZ 2006, S. 1067 f. (1067:))

Schon der Aspekt, dass mittels einer Sanierung kontaminierter Bodenschichten gegebenenfalls bestehende Gewässerverunreinigungen beseitigt werden sollen und ihrer Neubildung vorgebeugt werden soll, spricht dafür, eine möglichst weitreichende Bodensanierung einzufordern

(siehe auch: zum grundsätzlichen Erfordernis der Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen zur Sanierung einer Grundwasserverunreinigung Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen, S. 20.

Zitate aus dem Gutachten:

- „In beiden Bereichen sind auch die Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser deutlich überschritten. Nach den Maßstäben des Wasserrechts liegen damit Grundwasserschäden vor, für die prinzipiell Sanierungsbedarf besteht.“
- „Die Betrachtung der in das Grundwasser eingetragenen bzw. mit dem Grundwasser transportierten Stofffrachten im aktuellen und im zukünftigen Zustand kann nicht als nur lokal begrenzt und auf Dauer gering eingestuft werden.“
- „Für Ablagerungen, die unter das Abfallrecht fallen (Deponien), werden in Abhängigkeit der Schadstoffbelastungen des abgelagerten Materials einlagige oder mehrlagige Oberflächenabdichtungen gefordert. Dabei können mineralische oder kunststofftechnische Materialien bzw. Kombinationen

aus beidem zum Einsatz kommen. Im vorliegenden Fall kommt aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet bevorzugt eine Oberflächenabdichtung durch Bebauung in Frage. Eine Oberflächenabdichtung dient generell nur der Sicherung von Schadstoffquellen in der ungesättigten Bodenzone.“

- „Die Sanierungszone 1A lässt sich sinnvoll nur durch eine Bebauung sanieren, die Sanierungszone 1B / 2B ist mit verhältnismäßigen Mitteln nicht sanierbar.“
- Die Handlungsempfehlung sieht vor, die belasteten Bereiche durch eine vollflächige Bebauung zu versiegeln. Die genaue Ausbreitung der Belastungen ist durch ergänzende Standorterkundungen einzugrenzen. Nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Sanierungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde ist im nächsten Schritt ein Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG aufzustellen.

Unsere Stellungnahme dazu:

- Es liegen erhebliche Grundwasserschäden vor, für die Sanierungsbedarf besteht.
- Die Abwägung des Gutachters beschränkt sich auf Sanierung durch Oberflächenabdichtung.
- Diese dient generell aber nur der Sicherung von Schadstoffquellen in der ungesättigten Bodenzone.
- Ziele und Zielwerte dürfen aber für die ungesättigte und die gesättigte Bodenzone aufgrund ihres engen Zusammenhanges nicht unabhängig voneinander festgelegt werden.
- Aussagen zu Sanierungen in den gesättigten Böden werden in dem Gutachten nicht getroffen.
- Lediglich zu der Fläche 1B gibt es die Aussage, dass es sich um gesättigte und ungesättigte Böden handelt. Als Sanierungsmaßnahme wurde hier eine Folienabdichtung der Oberfläche eingebracht. Maßnahmen für die Sanierung der gesättigten Bodenzonen wurden offensichtlich

nicht getroffen. Das ist unzulässig. Die Sanierung dieser Fläche ist unvollständig.

- Die Fläche 1 A soll als gesättigte Bodenfläche lediglich durch Oberflächenabdichtung gesichert werden, die durch eine großflächige Bebauung (der DHL Ansiedlung) realisiert werden soll
- Die Flächen 1 B/2 B werden als nicht sanierbar bewertet aufgrund des unverhältnismäßig hohen Sanierungsaufwands.
- Trotzdem mündet die Empfehlung des Gutachters darin, **alle** belasteten Flächen vollflächig zu bebauen, obwohl zu Beginn des Gutachtens festgestellt wird, dass diese Flächen nicht nutzbar und vermarktbar sind.

Schlussendlich wird durch den Gutachter festgestellt, dass eine echte, den Zielen des Bodenschutzgesetzes entsprechende Sanierung der Flächen mit verhältnismäßigen Mitteln eigentlich nicht möglich ist. Die Reaktivierung von belasteten Flächen ist immer verbunden mit der Auflage, diese zu sanieren. Folglich muss eine Reaktivierung von Flächen unterbleiben, wenn eine Sanierung von vorne herein unmöglich ist.

Trotzdem hat der Gutachter eine Abwägung vorgenommen und sich dabei auf eine Kosten-Wirkung Gegenüberstellung bezogen und nicht auf eine Kosten-Nutzen Gegenüberstellung.

Dabei wurde lediglich zwei Ziele betrachtet:

- Wirkungspfad Boden – Mensch
mit dem Ziel einer gefahrlosen Nutzung der gemäß Planungsrecht errichteten Gebäude ohne Auflagen
- Wirkungspfad Boden – Grundwasser,
beschränkt auf das Ziel „kein Schadstoffübergang aus ungesättigten Bodenzonen in das Grundwasser“

Diese minimalste Zielsetzung für eine Altlastensanierung führt zu einer Aushebelung des Gesetzeszweckes für den Erlass des Bodenschutzgesetzes. Sanierungsmaßnahmen sollen Bodenfunktionen so weit wie möglich wiederherstellen und bereits eingetretene Bodenschäden weitestgehend beseitigen.

Eine vollflächige Versiegelung von belasteten Flächen durch Bebauung mit Gebäuden ohne weitere Sanierungsmaßnahmen, stehen dem Sinn des Bodenschutzgesetzes absolut entgegen.

Wir halten es für erforderlich, dass mindestens alle untersuchten Maßnahmen für die Sanierung des Grundwassers umgesetzt werden.

• Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Arndt
Vorsitzende Ortsgruppe
Neuss-Kaarst-Dormagen

Jürgen Reith
stellv. Vorsitzender Ortsgruppe
Neuss-Kaarst-Dormagen

Anlagen: Stellungnahme AS Delrath 11.07.2019
Naturschutzantrag Silbersee 04.11.2020